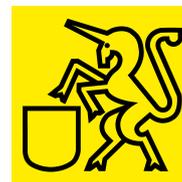


30. Sitzung des Gemeinderates Doppelsitzung

Datum, Zeit	Montag, 7. März 2022, 19:00 Uhr bis 21:45 Uhr
Ort	Katholisches Pfarreizentrum Leepünt
Vorsitz	Ivo Hasler (SP), Gemeinderatspräsident
Anwesend	38 Gemeinderatsmitglieder
Entschuldigt abwesend	Tanja Boesch (Die Mitte/EvP) Alexandra Freuler (SP) André Ingold, Stadtpräsident Martin Bäumle, Finanzvorstand Martin Kunz, Stadtschreiber
Protokoll	Edith Bohli, Gemeinderatssekretärin
Stimmzähler	Angelika Murer Mikolasek: Bereich glp/GEU und SP/Grüne Oliver Kellner: Mitte inkl. Bürotisch Bruno Eggenberger: Bereich SVP

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Protokollgenehmigung der 28. Sitzung vom 24. Januar 2022
3. Totalrevision Geschäftsordnung Gemeinderat Dübendorf
Genehmigung Erlass
GR Geschäft Nr. 111/2020
4. Alters- und Spitexzentrum IMWIL; Umbau der Station B1; Bewilligung Bruttokredit von Fr. 680'000.00
GR Geschäft Nr. 133/2021
5. Postulat Thomas Maier (glp/GEU) und 11 Mitunterzeichnende «Park im Zentrum»
Begründung und Überweisung
GR Geschäft Nr. 6/2022



1. Mitteilungen

Mitteilungen des Gemeinderatspräsidenten

Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP) begrüsst die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates sowie die Medienvertreter und das Publikum – welches die Sitzung im Saal und per Livestream verfolgt – zur 30. Sitzung der Legislaturperiode 2018-2022.

Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP)

"Ziemlich genau heute vor zwei Jahren, im März 2020 haben wir unsere letzte Sitzung des Gemeinderates zusammen mit dem Publikum abgehalten. Es freut mich ausserordentlich, dass wir heute nicht nur per Livestream zugeschaltetes Publikum in der Sitzung haben, sondern Sie auch wieder persönlich hier im Saal begrüssen dürfen – schön sind Sie wieder hier.

Während die Pandemie langsam zur einen Tür hinaus geht, ist leider bereits ein blutiger Krieg zur anderen hineingekommen. An Aufatmen ist nicht zu denken.

Als ich heute Morgen zur Arbeit ging, türmte sich in unserem Hauseingang ein Berg von Hilfsgütern auf, bereit für die Menschen in der Ukraine verladen zu werden. Isomatten auf denen diesen Sommer bestenfalls in den Ferien im Zelt geschlafen worden wäre, gehen nun als überlebensnotwendiges Equipment zu den Menschen, die mitten im Krieg unter prekären Bedingungen irgendwo im Untergrund um ihr Überleben kämpfen müssen. Ein unnötiger Krieg verbreitet Leid und Tod und reisst Familien auseinander.

Es ist mir ein Anliegen auch von Seite des Gemeinderates, und ich denke da spreche ich für uns alle, der Bevölkerung der Ukraine, ihren Angehörigen in der Schweiz, auch hier in Dübendorf, unser tiefes Mitgefühl in der schwierigen Zeit auszusprechen. Dieses Mitgefühl gilt selbstverständlich auch dem Grossteil der russischen Zivilbevölkerung, die, unter zunehmenden Repressionen und den wirtschaftlichen Folgen der Wirtschaftssanktionen, zu leiden haben – von ihrem zunehmend beschnittenen Recht der freien Meinungsäusserung ganz zu schweigen. Ich möchte Sie alle dazu auffordern, allen Betroffenen ungeachtet ihrer Nationalität mit Respekt und ohne Ressentiments zu begegnen – Jetzt braucht es vor allem unser aller Solidarität.

In knapp drei Wochen werden in Dübendorf die neuen politischen Kräfte für die nächste Legislatur gewählt. Die Wahlbeteiligung – wir wissen es alle – ist dabei jedes Mal ausserordentlich tief. Vor vier Jahren gingen nicht einmal 27% an die Urne. Es scheint uns wohl zu gut zu gehen als dass wir unser Mitbestimmungsrecht wahrnehmen wollen – oder das Interesse ist schlicht nicht vorhanden. Ich möchte Sie alle einladen, vor dem Hintergrund der vorgenannten humanitären und politischen Krise sich Ihres Privilegs der freien Mitbestimmung zu besinnen und von Ihrem Recht frei wählen zu können Gebrauch zu machen. Es wäre auch eine Respektsbekundung denjenigen Menschen in anderen Ländern gegenüber, die von solch einem Recht nur träumen können – Es ist nämlich alles andere als selbstverständlich."

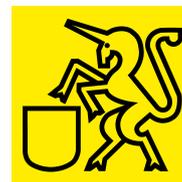
Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP) orientiert, dass die Einladung zur Sitzung mit der Traktandenliste rechtzeitig versandt und im Glattaler als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht wurde. Die Akten zu den Geschäften sind zur Einsicht bereitgestanden. Es werden keine Einwände gegen die Reihenfolge der Traktanden erhoben.

Es sind keine Änderungsanträge zur Traktandenliste eingegangen.

Neu überwiesene Geschäfte / beantwortete politische Vorstösse

Seit der letzten Gemeinderatssitzung hat der Stadtrat folgendes Geschäft neu überwiesen:

- IMWIL Alters- und Spitexzentrum, Wartungsvertrag mit der Firma Hälg & Co. AG



Das Geschäft wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden des Gemeinderates vorberaten.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind keine Antworten vom Stadtrat auf politische Vorstösse eingegangen.

Neu eingereichte politische Vorstösse

- Postulat Thomas Maier (glp/GEU) und 11 Mitunterzeichnende «Park im Zentrum»
- Postulat Alexandra Freuler (SP) und 6 Mitunterzeichnende «Senkung der Elternbeiträge für Mittagstisch und Mittagsbetreuung»

Das erste Postulat ist für die heutige Sitzung traktandiert und das zweite Postulat wird an der nächsten Büro-Sitzung formell geprüft.

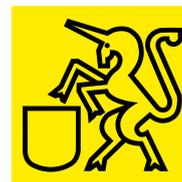
Fraktionserklärungen

Orlando Wyss (SVP/EDU):

"Am 27. März 2022 finden in Dübendorf Kommunalwahlen statt. Der vorgängige Wahlkampf ist ein Wettstreit unter den Parteien, um sich bei den Wahlberechtigten im besten Licht präsentieren zu können, was natürlich für alle grosse Kosten verursacht. Darum war sehr wahrscheinlich bei allen hier im Saal das Erstaunen gross, dass eine Kleinstpartei, welche in Dübendorf bis jetzt keine Stricke zerrissen hat, im vorletzten Glattaler auf den ersten vier Seiten eine Wahlwerbung erhalten hat, die einige Tausend Franken wert ist und über die sich alle etablierten Parteien von Dübendorf gefreut hätten. Moniert wurde dies auch in einem Leserbrief vom letzten Freitag im Glattaler.

Doch nicht nur Inserate kosten viel Geld. Auch Plakate sind ein Werbemittel, das alle Parteien benutzen. Ein Wahlkampf, wie wir ihn in der Schweiz machen können, ist nur in einer Demokratie möglich und Ausdruck der Meinungsäusserungsfreiheit. Leider sehen das nicht alle Beteiligten im Dübendorfer Wahlkampf so. Die JUSO Zürcher Oberland hält nicht viel von Meinungsvielfalt und Demokratie. Sie zerstören Plakate und «schmücken» ihr kriminelles Handeln noch mit eigenen Klebern. Dass sie mittlerweile so dreist sind und nicht einmal versuchen, ihre Schandtaten zu verbergen, hat nicht zuletzt mit ihrem Vorbild Nationalrat Fabian Molina zu tun. Der frühere JUSO-Chef hat sich kürzlich, nach den gewalttätigen und zerstörerischen Ausschreitungen der kriminellen Antifa in Zürich, offen mit diesen solidarisiert und deren Vorgehen gelobt. Die SVP des Kantons Zürich hat im Kantonsrat eine Interpellation eingereicht, mit der sie vom Regierungsrat wissen will, wie er diesen Nationalrat, der ein Gelübde auf die Verfassung abgelegt hat, zur Rechenschaft zieht. In Dübendorf hat der Präsident der SVP Dübendorf Strafanzeige gegen die JUSO Zürcher Oberland eingereicht. Es soll nicht ohne Folgen bleiben, wenn solche asozialen Gruppierungen die Demokratie mit Füßen treten.

Sollte ein Mitglied dieser demokratieverachtenden Gruppe in den Dübendorfer Gemeinderat einziehen, was nicht auszuschliessen ist, müssen wir uns in der nächsten Legislatur auf eine neue, vielleicht gewaltverherrlichende Politikultur in Dübendorf einstellen. Die SVP/EDU-Fraktion erwartet von der SP Dübendorf eine klare Verurteilung dieser Vandalen Akte ihrer Jungpartei."



Persönliche Erklärungen

Theo Zobrist (SP)

"Der Dübendorfer Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation vom Parlament. Erlasse und Geschäftsordnungen sind der Gemeindeordnung (also der Verfassung) und den kantonalen Gesetzen, wie Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte, nachgeordnet. Sie führen die gesetzlichen Bestimmungen aus und ergänzen oder vervollständigen diese.

In unserer Gemeindeordnung steht bei Art 7: Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder des Gemeinderates, demnach die Amtszeit eines Parlamentes gesetzlich geregelt und auch der Anfang der Legislaturperiode.

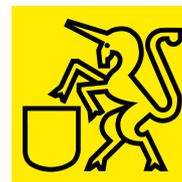
In der laufenden Legislatur haben wir die Amtszeit mit den Behörden, also zusammen mit dem Stadtrat und den Schulpflegern, angefangen. So wie es üblich ist bei Versammlungsgemeinden und dort ist es gesetzlich vorgeschrieben so. Das ist in dieser Parlamentsgemeinde nur möglich gewesen, weil wir 2018 bei einer Teilrevision der Gemeindeordnung die Frist für die Konstituierung der Legislative aufgeschoben haben. In den vorherigen 44 Jahren seit der Einsetzung des Parlaments 1974, hat die Amtszeit immer im Mai angefangen.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung, welche am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden ist, hat keine Ausnahmeregelung mehr drin. Das heisst für mich, dass meine Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung im Mai endet, da ich mich nicht zur Wiederwahl gestellt habe. Mein Mandat ist dann nicht mehr rechtmässig. Wenn die Eröffnungssitzung vom neuen Parlament aber erst am 4. Juli 2022 stattfindet, können dann zwei Monate lang keine KRL-Sitzungen einberufen werden oder geleitet werden. Und stellt euch vor, der Gemeinderatspräsident würde in den Stadtrat gewählt werden. Kann er dann noch zwei Gemeinderatssitzungen einberufen und leiten?

Mit der neuen Geschäftsordnung, welche heute Abend behandelt wird, sollen die Gesetze nach dem Willen vom Stadtrat gebogen werden. Ich frage mich, wer den Kommentar zu dieser Geschäftsordnung von den einzelnen Artikeln verfasst hat. Das, was Sie hier sehen, ist der Kommentar zur konstituierenden Sitzung. Dort wird gesagt, dass die gesetzliche Frist nicht so starr sein muss, dass der Amtsantritt vom Gemeinderat mit anderen Behörden koordiniert werden soll und gewährleisten soll, dass der Gemeinderat und der Stadtrat, also die Legislative und die Exekutive gleichzeitig ihre erste Sitzung nach den Erneuerungswahlen abhalten müssen. Und sehr viele weitere Verwirrungen, wo ich nicht weiter darauf eingehe. Ich hoffe, dass der Gemeinderat sich heute Abend an die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen hält und auch an seine eigenen Beschlüsse."

2. Protokollgenehmigung der 28. Sitzung vom 24. Januar 2022

Zum Protokoll der 28. Gemeinderatssitzung vom 24. Januar 2022 sind beim Gemeinderatspräsidenten keine Berichtigungsanträge eingegangen. Es ist somit, in Anwendung von Art. 58 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, genehmigt.



3. Totalrevision Geschäftsordnung Gemeinderat Dübendorf Genehmigung Erlass GR Geschäft Nr. 111/2020

Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP) erklärt den Verhandlungsablauf sowie das Abstimmungsverfahren. In der Eintretensdebatte wird zuerst das Eintreten oder Nichteintreten beschlossen. Bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. In der Detailberatung werden die einzelnen Artikel der Geschäftsordnung durchgegangen. Über Änderungsanträge wird bei den einzelnen Artikeln abgestimmt. Wenn alle Artikel behandelt sind, wird eine Schlussabstimmung durchgeführt. Gegen dieses Vorgehen werden auf Nachfrage des Gemeinderatspräsidenten keine Einwände erhoben.

Eintretensdebatte

Sprecher Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Letztes Jahr hat die Dübendorfer Stimmbevölkerung einer Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. In Folge davon muss auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats angepasst werden.

Vorgehen

Der Gemeinderat hat beschlossen dafür eine Spezialkommission einzusetzen. Diese hat als Basis eine vom Gemeindeamt des Kantons zur Verfügung gestellte Muster-Geschäftsordnung genommen und für Dübendorf angepasst. Dies ist dasselbe Vorgehen, welches schon der Stadtrat bei der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung gewählt hatte.

Über fünf Sitzungen hat die Kommission die Geschäftsordnung Artikel für Artikel durchgearbeitet und Rückmeldungen aus den Fraktionen diskutiert. Dann wurde der so geschaffene Entwurf zur Stellungnahme den betroffenen Exekutivbehörden zugestellt. Mit deren Antworten, sowie letzten Anmerkungen aus den Fraktionen wurde der Entwurf in einer abschliessenden sechsten Sitzung bereinigt. Das Resultat liegt Ihnen jetzt als Antrag zu Diskussion und Beschluss vor.

Wichtigste Punkte

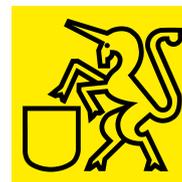
Es würde zu lange dauern und wäre auch nicht besonders interessant, jeden einzelnen Punkt der vorgeschlagenen Geschäftsordnung hier vorzustellen. Ich beschränke mich daher auf diejenigen Punkte, die zu grösseren Diskussionen führten.

Konstituierung

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte soll der Amtsantritt von nebenamtlichen Behörden erfolgen, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Stadtrat und Gemeinderat starten somit ihre Amtsdauer nicht mehr zwingend zur gleichen Zeit. Um eine gewisse Flexibilität zu behalten, hat die Kommission festgelegt, dass die konstituierende Sitzung maximal 60 Tage nach Rechtskraft der Wahl erfolgen soll.

Virtuelle Kommissionsitzungen

Die neue Geschäftsordnung sieht für den Fall, dass auf Grund übergeordneter Vorschriften keine physischen Sitzungen abgehalten werden können oder für andere begründete Einzelfälle die Möglichkeit virtueller Sitzungen vor. Nach Diskussion hat sich die Spezialkommission in einem Mehrheitsentscheid entschlossen, keine gemischten Sitzungen, also Zuschaltung einzelner Mitglieder einer Kommission zu einer physischen Sitzung, zuzulassen.



Gemeinderatssekretariat

In der Spezialkommission wurde der Wunsch nach einem von der Stadtverwaltung unabhängigen Parlamentsdienst geussert. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass dies eine wesentliche Kostensteigerung zur Folge hätte, daher hat sich die Kommission entschieden, die aktuelle Lösung beizubehalten.

Kommission für Schulgeschäfte

Die neue Gemeindeordnung kennt zwei ständige Kommissionen, die GRPK und die KRL. Daneben können für die Vorbereitung einzelner grosser Geschäfte, wie diesem hier, Spezialkommissionen eingesetzt werden. Zusätzlich sieht sie neu die Möglichkeit von längerfristigen Sachkommissionen vor. Eine Mehrheit der Spezialkommission sprach sich dafür aus, die in dieser Amtsperiode zur Entlastung der GRPK geschaffene Kommission für Schulgeschäfte als solche Sachkommission weiterzuführen und in der Geschäftsordnung zu verankern.

Parlamentarische Untersuchungskommission PUK

Das neue Gemeindegesetz erlaubt parlamentarische Untersuchungskommissionen, sofern diese in der Geschäftsordnung verankert sind. Die Spezialkommission ist der Ansicht, dass eine PUK oft hohe fachliche Anforderungen an ihre Mitglieder stellen könnte und in diesen Fällen eine Administrativuntersuchung zu bevorzugen wäre. Nachdem abgeklärt wurde, dass der Gemeinderat eine solche nicht selber beauftragen könnte, sondern auf den Goodwill der zuständigen Exekutive angewiesen wäre, wurde beschlossen, die Möglichkeit einer PUK in der Geschäftsordnung vorzusehen, aber ein hohes Quorum von 27 Ja-Stimmen für deren Einberufung festzulegen.

Im Übrigen orientiert sich die Bestimmungen in diesem Artikel an jenen des Kantonsratsgesetzes für eine kantonsrätliche PUK.

Kommissionen

Neu müssen die Kommissionen keine eigenen Geschäftsordnungen mehr festlegen, die aktuell gültigen Quoren für Minderheitsanträge wurden in die Geschäftsordnung des Gemeinderates übernommen.

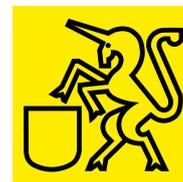
Die bisherige Geschäftsordnung sieht für Kommissionen nur ein Beschlussprotokoll vor. In der Praxis wird aber schon seit längerem eine summarische Zusammenfassung der Diskussionen festgehalten. Diese wird zwar geschätzt, verursacht aber viel Aufwand. Neu wird daher festgehalten, dass grundsätzlich ein Beschlussprotokoll geführt wird, jedes Kommissionsmitglied jedoch vor Beginn eines Traktandums für dieses eine summarische Zusammenfassung der Diskussion verlangen kann.

Fraktionen

Aktuell braucht es mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates, um eine Fraktion bilden zu können. Mit einem vierzigköpfigen Gemeinderat könnte dies im Extremfall zu dreizehn Fraktionen führen. Es wurde daher diskutiert, ob hier eine Anpassung nötig sei. Da in der Vergangenheit die Anzahl der Fraktionen stabil bei sechs lag, entschied sich die Kommission, keine Änderung vorzunehmen.

Zusammensetzung der Kommissionen

In der bisherigen Geschäftsordnung hiess es bloss, die Fraktionen seien bei der Besetzung der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Was in den Anfängen des Dübendorfer Parlaments mit ungefähr gleich grossen Fraktionen noch kaum zu Diskussionen Anlass gab, wurde auf Grund der Verschiebungen in den letzten Jahren vermehrt zum Zankapfel. Bedeutet «angemessen» eine proportionale Vertretung und wenn ja, ist diese pro Kommission oder über das Total der Kommissionssitze zu betrachten? Die Spezialkommission hat sich zum Ziel gesetzt, eine etwas griffigere Formulierung zu finden und sich daher mit dem Sinn und Zweck der vorberatenden Kommissionen auseinandergesetzt. Eine Aufgabe ist es, die Gemeinderatssitzungen von Detailfragen zu entlasten. Die Fraktionen sollen ihre Fragen während der Vorberatung eines Geschäftes in den



Kommissionen einbringen können und die Antworten auf die eigenen Fragen und diejenigen anderer erhalten, um sich so eine Meinung bilden zu können. Das gleiche gilt für den Informationsaustausch mit dem Büro. Daher wird eine Vertretung möglichst aller Fraktionen im Büro und den Kommissionen angestrebt. Andererseits ist es sowohl für den Gemeinderat, wie auch für die antragstellende Behörde von Vorteil, wenn die Meinung in den Kommissionen auch einigermaßen repräsentativ für den Gemeinderat ist, die Stärke der Fraktionen also bei der Besetzung von Kommissionen auch berücksichtigt wird. Neu soll daher bei der Besetzung einer Kommission in der Regel zuerst jede Fraktion einen Sitz zugeteilt bekommen, während die weiteren Sitze nach Wähleranteil der letzten Gesamterneuerungswahl verteilt werden. In der Regel deshalb, weil die Spezialkommission ausdrücklich nicht der Meinung ist, dass Kommissionen zwingend so gross sein müssen, dass alle Fraktionen vertreten sein können. Ein den Unterlagen beiliegendes Blatt einer Tabellenkalkulation soll als Auslegungshilfe bei der zukünftigen Anwendung dieser Regel beigezogen werden.

Parlamentarische Vorstösse

Die Verfahren zur Behandlung von Motion, Postulat und Interpellation gemäss aktueller Dübendorfer Geschäftsordnung und gemäss Mustervorlage unterscheiden sich. Die Spezialkommission hat sich entschieden, die aktuellen Dübendorfer Verfahren beizubehalten.

Neu muss Dübendorf gemäss Gemeindegesetz auch das Mittel der «Parlamentarischen Initiative» einführen. Mit einer solchen können die Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen verlangen, die entweder in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen. Die Spezialkommission hat sich dafür entschieden, dass Parlamentarische Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen sind.

Öffentlichkeit der Verhandlungen: Videostreaming und Live-Aufnahmen

Parlamentssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Als wegen COVID-19 kein Publikum mehr im Sitzungsraum zugelassen werden konnte, richtete der Gemeinderat als Ersatz ein Live-Videostreaming ein. Mit der Aufhebung der COVID-Beschränkungen wäre nun das Streaming wieder weggefallen. Ein Antrag auf Weiterführung wurde in der Kommission kontrovers diskutiert.

Dafür spricht, dass die Streams mehr Zuschauer erreicht haben, als typischerweise eine Gemeinderatssitzung besucht haben und dass neu die Streams später aufgeschaltet werden sollen und so auch Personen zur Verfügung stehen, die zur Sitzungszeit verhindert waren. Dies ermöglicht breitere Kenntnisse der vorgebrachten Argumente bei Publikum und Verwaltung und eine stärkere Wahrnehmung des Gemeinderates.

Dagegen spricht die Gefahr, dass Sitzungen stärker zu einer Show für das Publikum werden, statt dass vor Ort versucht wird, Ratsmitglieder zu überzeugen und dass die Zuschauerzahl doch eher bescheiden blieb und somit die Kosten pro zugeschaltetem Teilnehmer hoch.

Die Mehrheit der Kommission gewichtete aber den vereinfachten Zugang der Bevölkerung zum Geschehen im Gemeinderat höher und somit enthält die vorgeschlagene Geschäftsordnung ein Beibehalten des Streamings mit zusätzlicher anschliessender Aufschaltung der Aufnahmen.

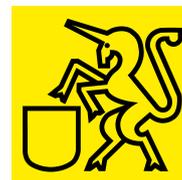
Auch Bild- und Tonaufnahmen durch Gemeinderäte und Dritte sollen in Zukunft nach dem Willen einer Kommissionsmehrheit zulässig sein.

Protokoll der Gemeinderatssitzungen

Die Form der Protokollierung der Ratssitzungen wurde in der Spezialkommission – insbesondere in Anbetracht der laufenden Leistungsüberprüfung – ausführlich diskutiert. Als Alternative zum Wortprotokoll wäre ein Beschlussprotokoll inkl. Audioaufnahmen denkbar, wie dies z.B. in Wetzikon vorgesehen ist.

Die Vorteile eines Wortprotokolls sind

- schnelle Übersicht zu früheren Geschäften, insbesondere auch anhand der Stichwortsuche



- keine Transkription durch Ratsmitglieder notwendig, wenn sie sich auf frühere Aussagen von Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder beziehen wollen
- Zugang auch für Gehörlose gewährleistet

Hauptargumente für ein Beschlussprotokoll inklusive Audioprotokoll sind:

- Deutlich weniger Aufwand
- Der Originalwortlaut ist nachhörbar
- Beschlussprotokoll und Audioaufnahmen sind innert Wochenfrist verfügbar

Für die Spezialkommission überwiegen die Vorteile des Wortprotokolls, sie hofft auch, dass Fortschritte in der computergestützten Spracherkennung den Aufwand bald reduzieren helfen.

Abstimmungsordnung

Das Verfahren bei konkurrierenden Änderungsanträgen wird auf Grund von Änderungen des übergeordneten Rechts angepasst.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Dies bedeutet auch, dass der Termin der Konstituierung des Gemeinderates für die Legislatur 2022-2026 noch ein letztes Mal gemäss der bisherigen Geschäftsordnung festgelegt wird.

Antrag

1. Die Geschäftsordnung ist gemäss dem Entwurf der Spezialkommission vom 8. Dezember 2021 zu erlassen.
2. Die neue Geschäftsordnung Gemeinderat ist auf den 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen. Davon ausgenommen ist die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 zur Festlegung des Zeitpunkts der Konstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022-2026, diese erfolgt noch letztmalig nach Art. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 5. März 2018.

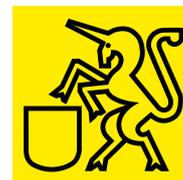
Schlussbemerkung

Da die Geschäftsordnung des Gemeinderates neben rein organisatorischen auch wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthält, untersteht sie dem fakultativen Referendum."

Allgemeine Diskussion

André Csillaghy (SP):

"Ich möchte Stellung nehmen für die Fraktion SP und Grüne. Bei uns stösst diese Totalrevision der Geschäftsordnung auf recht gute Zustimmung. Wir sind der Meinung, dass das Resultat der Vorbereitungen der Kommission einen guten Schweizer Konsens darstellt. Im grossen Ganzen entspricht sie den Bedürfnissen des gesamten Parlaments. Wir sind mehrheitlich der Meinung, dass die Anpassung und die aktuelle Realität wie die Livestream-Übertragung ein sehr nützlicher Upgrade zu den heutigen Erwartungen an die Politik ist. Eine wortgetreue Aufzeichnung bleibt erhalten. Was auch für die Suche über IT-Tools weiterhin einfach macht. Auch die Möglichkeit, Bilder und Fotos zu machen, ist eine willkommene Anpassung. Man kann hoffen, dass damit die politische Arbeit von der Bevölkerung aktiver verfolgt werden kann. Weiter zu erwähnen ist die Erweiterung der parlamentarischen Werkzeugkiste. Die Möglichkeit, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzuberufen, ist besonders zu begrüssen. Eine PUK soll selbstverständlich nur in Extremfällen eingesetzt werden. Wir hoffen sehr, dass sie nie zum Einsatz kommen wird.



Wir begrüßen es auch, dass dank der neuen Geschäftsordnung die grüne Fraktion einen Sitz in der KRL erhalten wird. Auch wenn dies bedeutet, dass die SP einen Sitz in dieser Kommission verliert, hat die Vertretung der Grünen Vorrang. Natürlich müssen die einen diese Dinge zähneknirschend akzeptieren. Die SP-Fraktion hätte sich z. B. gewünscht, ganz uneigennützig übrigens, dass die Fraktionen eine Finanzierung erhalten hätten, die den kleineren Parteien geholfen hätte, sich am demokratischen Prozess zu beteiligen. Da dieser Wunsch klar nicht mehrheitsfähig ist, haben wir davon abgesehen, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Schliesslich gibt es in unseren Fraktionen noch eine Diskussion darüber, wie gewährleistet werden kann, dass der Ratssekretär bzw. die Ratssekretärin wirklich frei von Druck für den Rat arbeiten kann, wenn Sie eine Angestellte der Stadtverwaltung ist. Diesbezüglich haben wir beschlossen, deshalb eine entsprechende Anpassung zu beantragen. Unabhängig davon werden aber fast alle von uns für die Revision stimmen."

Detailberatung

Abschnitt I Organisation des Gemeinderates Hinweis Begriffsverständnis Bezeichnung Stadtrat

Zu diesem Hinweis gibt es keine Änderungsanträge. Der Hinweis ist genehmigt.

Artikel 1 Organe des Gemeinderates

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

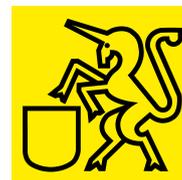
Hier liegen zwei Änderungsanträge von Theo Zobrist (SP) vor.

Theo Zobrist (SP)

"Im Gesetz über die politischen Rechte § 33 heisst es: 'Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist' – sobald heisst aber auch sofort und nicht erst in 60 Tagen. Dabei geht es nicht nur um die Konstituierung, sondern auch um den Amtsantritt der neuen Personen. Wenn die Wahl am 27. März ist – und das Resultat am 1. April im Glattaler erscheint, ist sie am 2. Mai rechtskräftig. Das ist eine gesetzliche Frist des übergeordneten Rechts und kann nicht durch einen Erlass aufgehoben werden. Dann müssten dann die Neugewählten bis am 1. Juli warten. Und im selben Artikel steht, dass das Büro eine Sitzung einberuft. Das Büro kann nicht zur Sitzung einladen, das muss der abtretende Präsident oder Präsidentin sein, wie es in dieser Ordnung Art. 45 steht. Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein."

Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1:

Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung spätestens 30 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.



Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Das Gesetz über die politischen Rechte § 33 besagt: «Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist». Die Formulierung «... die Mehrheit der Mitglieder...» ist dabei auf Exekutivbehörden ausgerichtet. Da die Sitzverteilung in Parlamenten mittels Berechnung nach Pukelsheim erfolgt, wird die Wahl aller Ratsmitglieder zwingend gleichzeitig rechtskräftig. Das gleiche Gesetz legt im § 34 auch fest, dass die Aufsichtsbehörde einzuschreiten hat, wenn die Konstituierung bis am 1. September nicht abgeschlossen ist.

In der Spezialkommission gab es anfänglich sowohl Stimmen, welche einen Amtsantritt innert 30 Tagen, wie zum Beispiel in Wetzikon, vorschlugen, als auch solche, die die aktuelle Regel «bis spätestens Juli» bevorzugten. In der Diskussion hat sich die Spezialkommission letztlich auf die Formulierung «spätestens 60 Tage» geeinigt, wie dies zum Beispiel auch in Wädenswil der Fall ist. Dies erleichtert unter anderem die Organisation der konstituierenden Sitzung. Die Termine von Gemeinderatssitzungen werden im Voraus festgelegt und finden typischerweise am ersten Montag eines Kalendermonates statt. Wenn nun eine Wahl erst kurz vor einem Sitzungstermin rechtskräftig wird, fehlen Parteien und IFK die nötige Zeit, die Fraktionsbildung abzuschliessen und sich auf Wahlvorschläge für Büro und Kommissionen zu einigen. Bis zur nächsten planmässigen Gemeinderatssitzung sind es jedoch wiederum mehr als 30 Tage. Da der exakte Zeitpunkt der Konstituierung in Einzelfällen politisch relevant sein könnte, hat die Spezialkommission die Aufgabe der Einladung zur konstituierenden Sitzung dem gesamten Büro und nicht allein dem Präsidium zugewiesen.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen."

Diskussion

Theo Zobrist (SP)

"Ich widerspreche meinem Vorredner hier vehement. Dieser Artikel ist nicht für die Exekutive. Dieser Artikel ist für eine nebenamtliche Behörde und der Stadtrat ist eine amtliche Behörde. Also gilt dies nur für das Parlament."

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1

Zustimmung zum Antrag

1 Stimme

Ablehnung des Antrages

35 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 wird mit 35 zu 1 Stimmen abgelehnt.

Theo Zobrist (SP)

"Wenn der bisherige Rat bis zur konstituierenden Sitzung tagen soll, ist eine Rechtsverletzung und schränkt die politischen Rechte der neugewählten Legislativmitglieder ein. Nach den Erneuerungswahlen darf der bisherige Rat nicht mehr tagen!"

Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 4:
Streichung Absatz 4

Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

In der Periode zwischen Urnengang und Konstituierung des neu gewählten Rates bleibt gemäss Gesetz über die politischen Rechte § 32 Absatz 2 und 3 der bisherige im Amt. Dies ist unabhängig davon, wie lange diese Periode dauert.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen.



Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 4

Zustimmung zum Antrag

1 Stimme

Ablehnung des Antrages

35 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 4 wird mit 35 zu 1 Stimmen abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 3 Konstituierung in Zwischenjahren

Der angemeldete Änderungsantrag von Theo Zobrist (SP) wird zurückgezogen. Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 4 Büro a. Zusammensetzung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 5 Büro b. Wahl und Amtsdauer

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 6 Büro c. Aufgaben

Hier gibt es einen Änderungsantrag von Theo Zobrist (SP) zu litera a.

Theo Zobrist (SP)

Wenn der Stadtrat, die Exekutive, den Kommissionen der Legislative seine Anträge direkt zuweisen kann, dann ist dies ein Verstoß gegen die Gewaltentrennung. Das Büro sollte auch die Übersicht über die Geschäfte haben zur Planung der Sitzungen. Mein Antrag ist der genaue Wortlaut wie im Musterorganisationserlass für Parlamente.

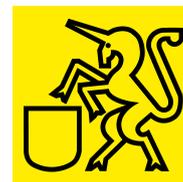
Änderungsantrag zu Artikel 6 litera a (Ergänzung zum bestehenden Textvorschlag)

Das Büro

a) organisiert den Ratsbetrieb; weist die Vorlagen des Stadtrates den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;

Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Dieser Antrag betrifft zwei Themen, einerseits die Gewaltentrennung, andererseits die Kompetenzen innerhalb des Gemeinderates.



Gewaltentrennung: Es ist klar, dass ein Organ des Gemeinderates das letzte Wort haben muss, welcher Kommission ein Geschäft der Exekutive zur Vorberatung zugewiesen werden soll. Die Frage ist, wie dabei vorgegangen werden soll.

Aktuelle gelebte Praxis ist, dass der Stadtrat bei der Überweisung eines Geschäftes in der Weisung eine Kommission vorsieht, welcher das Geschäft zugewiesen wird. Der rechtliche Entscheid der Kommissionszuteilungsfrage liegt jedoch beim GR-Präsidium, das heisst, falls ein Gemeinderatsmitglied oder eine Kommission mit der Zuteilung des Stadtrates nicht einverstanden ist, kann sich dieses/diese an die GR-Präsidentin bzw. den GR-Präsidenten wenden.

In der Diskussion wurden in der Spezialkommission verschiedene Haltungen geäussert. Für den Weg Exekutive – Organ Gemeinderat – vorberatende Kommission spricht, dass so die Gewaltentrennung deutlicher gelebt wird.

Für den Weg Exekutive – vorberatende Kommission – allfällige Korrektur durch Organ Gemeinderat spricht, dass es bei dringlichen Geschäften von Vorteil ist, wenn die Kommission direkt nach der Überweisung durch den SR die Vorberatung und evtl. Unterkommissionsbildung in Angriff nehmen kann.

Unter dieser Prämisse und der in den meisten Fällen eindeutigen Zuweisungssituation erscheint es für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder angemessen bei der aktuellen, aus ihrer Sicht effizienteren Vorgehensweise zu bleiben.

Kompetenzen innerhalb des Gemeinderates: Die Änderungsanträge verlangen eine Verschiebung der Zuweisungskompetenz vom Präsidium, wie in der aktuellen Geschäftsordnung festgelegt, zum Büro des Gemeinderates. Die Spezialkommission war sich hingegen einig, dass falls die Frage der Kommissionszuteilung bei einem Geschäft strittig ist, die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident die Entscheidungskompetenz haben soll.

Des Weiteren verlangt der Änderungsantrag, dass das Büro den Kommissionen «administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen» können soll. Dies wird so auch von der Mustergeschäftsordnung vorgeschlagen. Die Spezialkommission hat sich jedoch für die im Antrag vorliegende Formulierung entschieden.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, die Änderungsanträge abzulehnen"

Diskussion

Wird keine verlangt.

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 6 litera a

Zustimmung zum Antrag

2 Stimmen

Ablehnung des Antrages

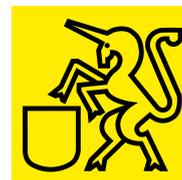
32 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 6 litera a wird mit 32 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 7 Präsidium

Der angemeldete Änderungsantrag wird zurückgezogen. Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 8 Gemeinderatssekretariat

Hier gibt es einen Änderungsantrag der Fraktionen SP und Grüne.

Theo Zobrist (SP)

Der genaue Wortlaut des Mustererlasses ist wie folgt: Der Parlamentsdienst (resp. Gemeinderatssekretariat) handelt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung der Geschäftsleitung (resp. Büro). Es besteht kein Weisungsrecht des Stadtrates.

Die Fraktionen der SP und der Grünen wollen das Gemeinderatssekretariat dem Büro, also der Geschäftsleitung des Gemeinderates unterstellen. Der Gemeinderat ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, daher möchten wir Angestellte der Stadtverwaltung ersetzen durch städtische Angestellte und die Amtszeit durch Legislaturperiode

Änderungsantrag zu Artikel 8 Gemeinderatssekretariat:

Die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär sowie die Stellvertretung sind städtische Angestellte. Beide werden an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates für die Legislaturperiode gewählt. Sie handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Gemeinderat unter der Weisungsbefugnis des Büros des Gemeinderates.

Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Dieser Änderungsantrag der Fraktionen SP und Grüne wurde nicht in die Spezialkommission eingebracht. Daher liegt dazu auch kein Entscheid der Spezialkommission vor. Dass unabhängige Parlamentsdienste bevorzugt, aber aus Kostengründen verworfen wurde, wurde schon im Eintretensreferat erwähnt.

Da es aber keine belegbaren Äusserungen gibt, ob die Spezialkommission mit dieser Formulierung, welche sinngemäss in diese Richtung geht, einverstanden ist oder nicht, wird darauf verzichtet eine Empfehlung seitens der Spezialkommission zu diesem Änderungsantrag abzugeben."

Diskussion

Wird keine verlangt

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 8 Gemeinderatssekretariat

Zustimmung zum Antrag	6 Stimmen
Ablehnung des Antrages	27 Stimmen

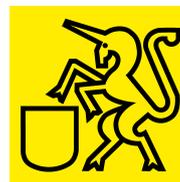
Der Änderungsantrag zu Artikel 8 wird mit 27 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines

Hier gibt es einen gleichlautenden Änderungsantrag der Fraktion Die Mitte/EVP und von Theo Zobrist (SP) zu Absatz 1 litera c.

Patrick Schärli (Die Mitte/EVP)



"Die Kommission für Schulfragen (KSG) wurde lediglich befristet bis zum Ende der laufenden Legislatur gegründet, mit der Absicht eine Überlastung der GRPK zu verhindern. Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass die Gründung der KSG nicht zwingend notwendig gewesen wäre.

Die GRPK war und ist nicht überlastet. Es gab zeitweise einen Anstieg der Arbeitslast, diese rechtfertigt aber rückblickend die Gründung einer separaten Kommission nicht. Die Belastung stammte dann auch von Geschäften, die mit kurzer Bearbeitungszeit vom Stadtrat dem Gemeinderat überwiesen wurden. Also für die Zukunft bitte die Geschäfte so einreichen, dass die GRPK nicht unter Zeitdruck steht und die Geschäfte richtig prüfen kann, nicht z. B. wie beim Geschäft zum Spital Uster. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell gestaltet sich die Auslastung der GRPK so, dass sogar immer wieder Sitzungen mangels Traktanden abgesagt werden können.

Auch in der Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass keine grösseren Investitionsgeschäfte vom Stadtrat zeitgleich in die Beratung geschickt werden. Unser Finanzvorstand erläutert regelmässig bei der Beratung von Rechnung und Budget, dass Investitionen aus Finanz- und Steuereffizienz-Überlegungen priorisiert und gestaffelt werden. Dies sei, um die Gemeindefinanzen nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen unbedingt notwendig. Davon kann auch in Zukunft ausgegangen werden.

Durch die mögliche Einführung der Schuldenbremse könnte es sogar sein, dass dieses Vorgehen künftig sogar in der Gemeindeordnung zementiert wird. Als logische Konsequenz macht dies es den Befürworter aus den Reihen von SVP, GLP und FDP eigentlich unmöglich, der definitiven Gründung der KSG zuzustimmen. Ein gegenteiliges Abstimmungsverhalten wäre falsch und inkonsequent.

Sollte es aber irgendwann tatsächlich so weit kommen, dass zeitgleich grosse Geschäfte zu beurteilen sind, steht es dem Gemeinderat offen, eine Spezialkommission zu gründen, um die Geschäfte nicht in der vorberatenden Kommission zu blockieren.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es wichtig ist, lediglich eine Kommission zu haben, die die Übersicht über die Gemeindefinanzen hat. Durch die Schaffung der KSG wird diese Aufgabe der GRPK erschwert und unnötig verkompliziert.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt aus diesen Gründen, auf die Bildung der KSG zu verzichten und den Artikel 9 Abs. 1 lit c aus der Geschäftsordnung zu streichen."

Theo Zobrist (SP)

"Die Sachkommission hat keine Rechtsgrundlage (siehe GR Geschäft Nr. 12/2020 4.3.2020 / Protokoll GR). Die Kommission für Schulgeschäfte wird im Sinne einer Spezialkommission befristet bis Ende der Legislatur 2018 - 2022 eingesetzt."

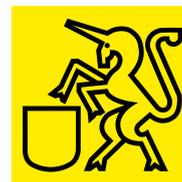
Änderungsantrag zu Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines Absatz 1 litera c:
Streichung Abs. 1 lit. c

Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Der Gemeinderat hat während der aktuellen Legislaturperiode auf Grund einer befürchteten Überlastung der GRPK die Einführung einer Kommission für Schulgeschäfte bis Ende Legislatur beschlossen. In der Spezialkommission stellte sich die Frage, ob diese weiterbestehen soll. Die Argumente der Gegner haben sie nun gehört; ich verzichte darauf diese zu wiederholen.

Eine Mehrheit der Spezialkommission ist aber der Meinung, dass das Risiko einer Überlastung der GRPK bzw. eine lange Behandlungsdauer der Geschäfte besteht. Die Prüfung der Schulgeschäfte durch eine eigene Kommission gewährleistet, dass diese immer innert nützlicher Frist behandelt werden können.

Zusätzlich eignen sich die Kommissionsmitglieder ein breites Wissen im Sachbereich Schulgeschäfte an, was die Qualität der Prüfung erhöhen kann.



Der Beschluss von der aktuellen Legislatur fällt Ende der Legislatur dahin. Wenn nun aber im Rahmen der Anpassung der Geschäftsordnung eine Einführung beschlossen wird, ist wieder eine rechtliche Grundlage dafür da.

Die Mehrheit der Spezialkommission ist dafür diese Kommission beizubehalten und bittet sie daher die Änderungsanträge abzulehnen."

Diskussion

Patrick Walder (SVP/EDU)

"Wie der Präsident der Spezialkommission gesagt hat, konnten wir den Antrag schon in der Vorberatung in der Kommission diskutieren. Aus Sicht der SVP muss die Schulkommission zwingend bestehen bleiben. Es sind grosse, sehr grosse Brocken, die jetzt auf Dübendorf zukommen, was die Schulhäuser betrifft: Stägenbuck, Gockhausen, Birchlen, etc. Die GRPK hat demnächst die 77. Sitzung dieser Legislatur. Es ist also nicht so, dass sehr viele Sitzungen hätten abgesagt werden müssen. Wir sind doch bis jetzt in der laufenden Legislatur bereits 76. Mal zusammenkommen. Die GRPK und das ist sehr wichtig – muss sich auf ihr Kerngeschäft fokussieren können; auf die Prüfung der Geschäfte und der finanziellen Angelegenheiten. Aus diesem Grund ist auch in der Geschäftsordnung vorgesehen, dass alles was mit Finanzen zu tun hat und zusammengefasst ist, sprich Budget, die Jahresrechnung, Finanzplan, Steuerfuss weiterhin bei der GRPK verbleibt. Die GRPK hat so die Möglichkeit, nicht nur die Geschäfte, welche uns überwiesen werden, zu prüfen, sondern vermehrt auch ihre Kontrollfunktionen wahrzunehmen und entsprechend die Kontrolle vom Stadtrat und der Verwaltung hochzufahren. Die SVP/EDU-Fraktion macht beliebt, unbedingt dem Antrag der Spezialkommission zu folgen und die jetzt vorliegenden Anträge von der Fraktion Die Mitte/EVP und Theo Zobrist abzulehnen."

Stefanie Huber (glp/GEU)

"Ich habe mich sehr engagiert, damals bei der Einsetzung von der KSG. Darum möchte ich zwei, drei Worte an dieser Stelle noch einmal sagen. Das sind auch mal andere Aspekte als bisher genannt worden sind, darum ergreife ich das Wort. Dübendorf wächst und es wird weiterwachsen. Es ist eine Tatsache, auch wenn der Wunsch, ein Dorf zu bleiben, manchmal immer noch da ist. Und die nächste Legislatur wird viele grosse Geschäfte bringen, gerade auch im Schulbereich, Dass diese kommen, ist auch unabhängig von einer Schuldenbremse. Die Schuldenbremse hat jetzt mit diesem Geschäft von der KSG eigentlich gar nichts zu tun. Die Schulhäuser, die sind völlig unabhängig von einer Schuldenbremse. Sie müssen kommen, sie können nur ein bisschen grösser oder ein bisschen kleiner kommen. Also die Geschäfte zu vermengen, finde ich falsch.

Es geht auch darum, dass wir die Arbeit in diesem Rat auf breitere, auf mehr Schultern verteilen. Wir haben das Büro. Wir haben drei Kommissionen. Die GRPK ist bei weitem die grösste von unseren ständigen Sachkommissionen. Wir haben ganz viele Leute in diesem Rat, welche in keiner Kommission sind oder nicht viel sonst zu tun haben ausser den Gemeinderatssitzungen. Es macht doch Sinn, dass mehr Leute mitarbeiten. Wir leisten uns das Parlament mit 40 Sitzen in Dübendorf. Uster als grössere Stadt hat 36 Parlamentarier. Wenn wir schon 40 haben, dann verteilen wir doch die Arbeit. Auch in dem Sinn macht die KSG für mich grossen Sinn. Wir wären offen gewesen, die andere Arbeit anderweitig zu verteilen, aber es sind keine anderen Vorschläge gekommen und darum macht die KSG Sinn, weil es viele Schulgeschäfte auch in Zukunft geben wird.

Die GRPK nicht als Flaschenhals ist genannt worden, das werde ich nicht weiter ausführen. Ich möchte aber nochmals eine Ausführung machen zur Qualität der Arbeit. Ich habe mitbekommen, wie viel die KSG zu tun hat, kurzfristig mit extrem komplexen Geschäften, Stichwort Three Point. Das sind extrem viele Aspekte, welche zusammengekommen sind, die in kürzester Zeit haben aufgearbeitet



werden müssen und ich bin nicht sicher, ob es die GRPK geschafft hätte, neben allem anderen in dieser Zeit auch noch die Tiefe von Arbeit hinzukriegen. Auch das spricht dafür, dass man mehr Leute gleichzeitig parallel arbeiten lässt. Wenn es dann ein, zwei oder drei Leute gibt, welche in beiden Kommissionen Einsitz nehmen wollen, ist das sicher eine gute Sache, weil es die Informationsflüsse fördert.

Vielleicht noch die Argumente, welche zuvor noch erwähnt wurden: der Zeitdruck von den Geschäften ist nicht in jedem Fall dem Stadtrat in die Schuhe zu schieben. Es gibt Situationen, wo auch der Stadtrat quasi von aussen gezwungen wird und dann müssen wir es alle einfach ausbaden. Ich habe auch in solchen UK's mitgearbeitet, wo es dem Stadtrat Leid tat, dass er uns den Zeitdruck hat machen müssen. Und von daher wird es wieder solche Situationen geben, egal wie gut man plant. Man kann die KSG heute streichen, aber es wird uns garantiert in der nächsten Legislatur Stress bescheren, wenn man dann eben in kurzer Zeit die Spezialkommissionen einsetzen muss genau dann, wenn es gut wäre, wenn die KSG einfach arbeiten könnte oder die GRPK eben Luft hat, um ihr Kerngeschäft zu machen. Danke vielmals, wenn Sie diesen Änderungsantrag nicht unterstützen."

Theo Zobrist (SP)

"Die Worte und das Votum von Stefanie Huber wäre gut gewesen, wenn man so eine Kommission einsetzen will, wenn man einen solchen Beschluss machen will, aber nicht im Zusammenhang mit einem Organisationserlass von einer Gemeinde. Solch ein Erlass stützt sich auf die Beschlüsse und Gesetze ab und die Sachkommission, respektive diese ist ja eigentlich eine Spezialkommission, hat einfach keine Rechtsgrundlage. Wir können es jetzt schon reinnehmen, aber es gilt leider nicht. Ich finde es eigentlich schon verrückt, dass so eine Sachkommission GRPK-Geschäfte prüfen kann, das ist nämlich ganz streng gesehen auch nicht möglich und ich bezweifle sehr, dass dies rechtmässig ist, wenn wir diese jetzt drin belassen."

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines Absatz 1 litera c

Zustimmung zum Antrag	7 Stimmen
Ablehnung des Antrages	30 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 9 wird mit 30 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund dieses Entscheids erfolgt ein redaktioneller Änderungsantrag.

Sprecher Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Einem aufmerksamen Gemeinderatsmitglied ist aufgefallen, dass in Artikel 9 lit. c die hier diskutierte Kommission fälschlicherweise als Kommission für Schulfragen statt Schulgeschäfte bezeichnet wird. Im Sinne der Sitzungseffizienz stelle ich daher hier den Antrag, dies zu korrigieren."

Redaktioneller Änderungsantrag zu Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines Absatz 1 litera c:

Die Bezeichnung ist anzupassen auf 'Kommission für *Schulgeschäfte*'.

Abstimmung über den redaktionellen Änderungsantrag zu Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines Absatz 1 litera c

Zustimmung zum Antrag	36 Stimmen
Ablehnung des Antrages	0 Stimmen

Der redaktionelle Änderungsantrag zu Artikel 9 wird mit 36 zu 0 Stimmen angenommen.



Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 10 Kommissionen b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 11 Kommissionen c. Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 12 Kommissionen d. Sachkommissionen

Der angemeldete Folgeänderungsantrag von Theo Zobrist und der Fraktion Die Mitte/EVP ist als zurückgezogen resp. gegenstandslos zu betrachten. Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 13 Kommissionen e. Spezialkommissionen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 14 Kommissionen f. Parlamentarische Untersuchungskommission

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 15 Kommissionen g. Beschlussfassung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 16 Kommissionen h. Vertretung des Stadtrates

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 17 Kommissionen i. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften



Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 18 Kommissionen j. Protokolle

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 19 Kommissionen k. Geheimhaltung und Schweigepflicht

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 20 Fraktionen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 21 Interfraktionelle Konferenz

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Abschnitt II Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 22 Stellung des Stadtrates

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 24 Entschädigung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 25 Teilnahmepflicht



Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 26 Parlamentarischer Anstand

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 27 Offenlegung von Interessenbindungen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 28 Ausstand

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 29 Nachrückende Mitglieder

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Abschnitt III Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Artikel 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 33 Motion a. Gegenstand



Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 36 Postulat a. Gegenstand

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 40 Interpellation b. Dringlicherklärung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 41 Schriftliche Anfrage

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 42 Fragestunde

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 45 Einberufung von Sitzungen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 46 Einladung und Sitzungsunterlagen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 47 Akten

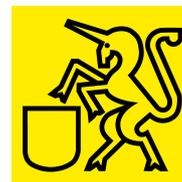
Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 48 Sitzungstag

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 49 Beschlussfähigkeit

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Zu diesem Artikel liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Die Mitte/EVP vor.

Patrick Schärli (Die Mitte/EVP)

"Die Einführung des Live-Streams in den Zeiten von Corona, um das Öffentlichkeitsprinzip zu gewährleisten war notwendig und für diese Zeit auch eine gute Sache. Es freut uns enorm, dass mittlerweile wieder Zuschauer bei unseren Sitzungen zugelassen sind. So soll es auch bleiben. Die Nutzerdaten des Live-Streams zeigen, dass nur ein sehr kleines Interesse an der Übertragung im Internet besteht. Diese Nutzerdaten werden künftig mit der Reduktion bzw. Aufhebung der Corona-Massnahmen noch weiter zurückgehen, da die Interessierten die Ratssitzung wieder vor Ort verfolgen können. Wenn zukünftig bisherige Besucher im Sitzungssaal nur noch per Video zuschauen, fällt zudem die Möglichkeit einer Diskussion im Anschluss an die Sitzung weg, denn der Videostream ist ein Einweg-Medium.

Ausserdem besteht zusätzlich die Gefahr, dass die GR-Sitzungen vermehrt zur Show fürs Publikum verkommen, statt zur Diskussion unter GR-Mitgliedern.

Die Analyse der Zuschauerzahlen im Verhältnis der anfallenden Kosten zeigt eindeutig, dass das Kosten/Nutzen Verhältnis ungenügend ist und eine permanente Einführung des Live-Stream nicht gerechtfertigt ist. Wir haben unserer Stadtverwaltung eine Leistungsüberprüfung verordnet. Unter anderem mit dem Ziel Kosten zu sparen. Gerne zitiere ich unseren Finanzvorstand sinngemäss: Wir geben hier eine Bestellung auf, wundern uns dann bei der Beratung der Rechnung und Budget über die hohen Kosten und fordern dann bei der Budgetberatung wieder eine Kürzung der Verwaltungskosten.

Durch den Verzicht auf unnötige Ausgaben wie die permanente Einführung einer Liveübertragung der Gemeinderatsitzung im Internet, können wir den beschriebenen Eiertanz vermeiden. Gerade die Vertreter von SVP, FDP und GLP, welche sich gerne als Hüter der Stadtfinanzen präsentieren, können diesen zusätzlichen Kosten gar nicht zustimmen. Sollten es übergeordnete Massnahmen jedoch wieder unmöglich machen, dass unsere Ratssitzung vor Ort verfolgt werden kann, so soll dann – und nur dann – mittels Live-Stream die Öffentlichkeit zugeschaltet werden.

Damit dies möglich bleibt, wir aber in normalen Zeiten nicht unnötig Ressourcen verschleudern, beantragt die Fraktion Die Mitte/EVP den Artikel 50 Abs. 1 anzupassen."

Änderungsantrag zu Artikel 50 Absatz 1:

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sofern das übergeordnete Recht die Versammlung zu physischen Sitzungen verbietet, die Parlamente jedoch von diesem Verbot ausgenommen sind, werden die Sitzungen via Internet in Echtzeit übertragen.

Sprecher Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Die Argumente für und gegen Live-Streaming und Videoaufnahmen wurden bereits in der Vorstellung des Geschäftes vorgebracht. Ich wiederhole hier noch einmal die Vorteile aus Sicht der Spezialkommission:

Dafür spricht, dass die Streams mehr Zuschauer erreicht haben, als typischerweise eine Gemeinderatsitzung besucht haben und dass neu die Streams später aufgeschaltet werden sollen und so auch Personen zur Verfügung stehen, die zur Sitzungszeit verhindert waren. Dies ermöglicht breitere Kenntnisse der vorgebrachten Argumente bei Publikum und Verwaltung und eine stärkere Wahrnehmung des Gemeinderates. Über das zur Verfügung stellen der Aufzeichnung wird zwar erst



im Artikel 52 abgestimmt. Es ist aber klar, dass Aufnahmen nur zur Verfügung gestellt werden können, wenn sie überhaupt erfolgen, daher ist die Möglichkeit der zeitverschobenen Betrachtung auch hier zu erwähnen.

Für die Mehrheit der Kommission überwiegen die Vorteile einer Live-Übertragung aller Gemeinderatssitzungen. Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen."

Diskussion

Patrick Walder (SVP/EDU)

"Das Ziel vom Parlament von Dübendorf und auch von der Spezialkommission ist eben ein bürgernahes Parlament präsentieren zu können. Die Bevölkerung soll die Möglichkeit haben, die Politik so nahe wie möglich, so gut wie möglich nachvollziehen zu können. Zu verstehen und eben auch zu sehen. Das Sehen bedeutet auch, dass das nicht unbedingt an diesem Abend sein muss, an welchem die Parlamentssitzung stattfindet, sondern, dass man auch in der Vergangenheit etwas nachschauen kann, um zu sehen, wer, wie, was abgestimmt hat. Die Diskussion ist entsprechend in der Spezialkommission auch über die Kosten geführt worden. Die Kosten muss man sagen, da ist das Büro in der Verantwortung, um auch entsprechende Alternativen zu prüfen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die 3 neu antretenden Stadtratskandidaten ein Podium gehabt haben, das ebenfalls über Livestream, publiziert worden ist und das mit Sicherheit weniger bei uns sogar gar nichts gekostet hat.

Wenn man über Kosten reden möchte im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung, dann hätte man dem Antrag folgen müssen, welcher in der Spezialkommission gekommen ist, auf welchen aber heute Abend verzichtet wurde. Um dies nochmals zu wiederholen: es ging dabei darum das Protokoll auf Audio umzustellen und Beschlussprotokoll einzuführen. Das wäre eine Möglichkeit gewesen, um effektiv Kosten zu senken. Die EDU/ SVP-Fraktion, steht weiterhin hinter diesem Antrag, da wir es als wichtig erachten, dass möglichst viele Leute die Gelegenheit haben Politik nahe erleben zu können. Die gleichen Argumente gelten auch für Artikel 52. Deshalb werde ich mich zu diesem Antrag dort nicht mehr äussern."

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 50

Zustimmung zum Antrag
Ablehnung des Antrages

7 Stimmen
27 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 50 wird mit 27 zu 7 Stimmen abgelehnt.

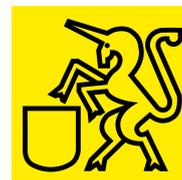
Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 51 Medien

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 52 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

Zu diesem Artikel liegen zwei Änderungsanträge der Fraktion Die Mitte/EVP vor.



Patrick Schärli (Die Mitte/EVP)

"Ein Ermöglichen von Bild- und Tonträger Aufnahmen ohne vorgängige Genehmigung des Büros, kann zu unangenehmen Überraschungen führen, wie z.B. aus dem Zusammenhang gerissene Zitate. Wenn wir nicht eine Übersicht haben, wer hier im Saal Aufnahmen macht, kann es mit diesem Bild- und Tonmaterial leicht zu Missbrauch kommen – was wir alle natürlich nicht hoffen. Aber in den sozialen Medien gibt es genügend Beispiele dafür. Es geht hier also um den Schutz des Gemeinderates als Ganzes, aber auch der einzelnen Personen. Es geht nicht darum Aufnahmen generell zu verbieten.

Der vorgeschlagene Wortlaut erlaubt es zudem nicht nur, dass Publikum oder Journalisten die jeweiligen Redner filmen, sondern auch, dass sich Parlamentsmitglieder am Platz gegenseitig oder das Publikum filmen. Beides geht weit über das hinaus, was durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein könnte. So entsteht auch eine Rechtsunsicherheit, ob dies nun durch die Geschäftsordnung erlaubt oder durch übergeordnetes Recht verboten ist. Ein Blankocheck für jegliche Aufnahmen ist gefährlich und öffnet dem Missbrauch dieser Aufnahmen Tür und Tor.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte die Fraktion Die Mitte/EVP nicht Bild- und Tonaufnahme im Rat verbieten, sondern lediglich einführen, dass vorgängig eine Genehmigung beim Büro des Gemeinderates eingeholt wird, damit wir eine Übersicht haben, wer hier im Saal Bild- und Tonaufnahmen macht.

Auch in Dübendorf ist leider das politische Klima rauer geworden. Wer heute unserem Antrag nicht zustimmt, braucht sich morgen nicht zu wundern, wenn Bild- und Tonaufnahmen auf den Plattformen seiner politischen Gegner auftauchen."

Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1:

Aufnahmen auf Bild- und Tonträger im Ratssaal sind nur mit vorgängiger Genehmigung des Büros zulässig.

Sprecher Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Wie bereits erwähnt, möchte die Mehrheit der Kommission möglichst viele Leute mit dem Ratsgeschehen erreichen und konsequenterweise auch Aufzeichnungen anderer als der offiziell beauftragten erlauben. Die Mehrheit ist auch der Ansicht, dass das Strafgesetzbuch genügend Schutz vor missbräuchlicher Verwendung solcher Aufnahmen bietet.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen."

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1

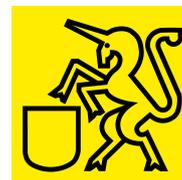
Zustimmung zum Antrag	13 Stimmen
Ablehnung des Antrages	20 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 wird mit 20 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Patrick Schärli (Die Mitte/EVP)

"Mit dem Antrag bei Art. 50 hat die Fraktion Die Mitte/EVP die Aufhebung einer permanenten Liveübertragung der Ratssitzung gefordert. Nun ist der Gemeinderat diesem Antrag leider nicht gefolgt.

Die Bestimmungen in Art. 52 Abs 2 gehen nun aber um einiges weiter als der Status quo des Live-Streams, der es allen Dübendorferinnen und Dübendorfern möglich macht live bei der Gemeinderatsitzung dabei zu sein.



Schon heute bleiben alle Wortmeldungen, die hier im Rat gemacht werden, mittels Protokoll der Nachwelt erhalten. Eine Verfügbarkeit der Live-Übertragung ist daher nicht notwendig. Zudem hat noch niemand abgeklärt welche Folgen diese Aufbewahrung auf die IT-Infrastruktur der Stadt hat – von den Auswirkungen auf Rechnung und Budget ganz zu schweigen.

Da der Live-Stream schon auf wenig öffentliches Interesse stösst, wird es bei den Aufnahmen früherer Ratssitzungen nicht anders sein – ja wahrscheinlich noch tiefer. Die Notwendigkeit ist daher nicht gegeben und diese Aufbewahrung des Live-Streams völlig überflüssig.

Diese unnötige und gewiss teure Einführung muss nicht sein. Daher beantragt die Fraktion Die Mitte/EVP die Streichung von Art. 52 Abs. 2 aus der neuen Geschäftsordnung."

Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 2:

Streichung von Art. 52 Absatz 2

Sprecher Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Wie bereits erwähnt, möchte die Mehrheit der Kommission möglichst viele Leute mit dem Ratsgeschehen erreichen und konsequenterweise den Live-Stream auch aufzeichnen und auf den Online-Kanälen der Stadt Dübendorf auf unbestimmte Zeit zur Verfügung stellen.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen."

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 2

Zustimmung zum Antrag

11 Stimmen

Ablehnung des Antrages

22 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 2 wird mit 22 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 53 Publikum

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 54 Protokoll

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 55 Publikation

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 56 Teilnahme des Stadtrates

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Abschnitt 5 Verhandlungen

Artikel 57 Tagesordnung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 58 Erklärungen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 59 Berichterstattung und Anträge

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 60 Eintreten

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 61 Rückweisung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 62 Reihenfolge der Voten

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 63 Allgemeine Diskussion

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 64 Ordnungsanträge

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 65 Antrag auf Schluss der Beratung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 66 Redezeiten

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 67 Ordnungsruf und Wortentzug

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 68 Rückkommen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 69 Unterbruch der Sitzungen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

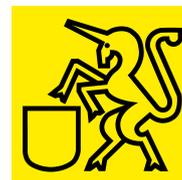
Abschnitt 6 Wahlen und Abstimmungen

Artikel 70 Allgemeines

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 71 Wahlen

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.



Artikel 72 Abstimmungsverfahren

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 73 Abstimmungsordnung

Zu diesem Artikel gibt es keine Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 74 Übergangsbestimmung zur Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte

Der angemeldete Folgeänderungsantrag von Theo Zobrist und der Fraktion Die Mitte/EVP ist als zurückgezogen resp. gegenstandslos zu betrachten. Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Artikel 75 Inkrafttreten

Hier liegen zwei Änderungsanträge von Theo Zobrist (SP) vor. Der zweite angemeldete Änderungsantrag wird zurückgezogen.

Theo Zobrist (SP)

"Ich möchte an dieser Stelle vermerken, dass ich auf den zweiten, angekündigten Änderungsantrag zu diesem Artikel verzichte.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Organisation des Gemeinderates also gilt die neue Geschäftsordnung sofort nach dem Beschluss, vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Auch wenn die Geschäftsordnung noch nicht in Kraft ist, gilt das übergeordnete Recht. Es kann nicht der Zeitpunkt der Konstituierung des Gemeinderates, also der Versammlung der Stimmberechtigten mittels der alten Geschäftsordnung festgelegt werden. Dies ist meiner Ansicht nach ein 'no go'. Eine Geschäftsordnung ist ein Erlass und kein Gesetz und dieser muss sich nach dem Gesetz richten.

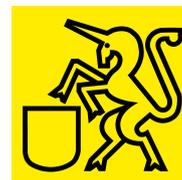
Ich empfehle, dass derselbe Wortlaut wie in der Musterverordnung verwendet wird."

Änderungsantrag zu Artikel 75 Absatz 1 und 2 (Streichung Ausnahmeregelung):

1 Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2022 in Kraft. ~~Davon ausgenommen ist die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 zur Festlegung des Zeitpunktes der Konstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022-2026, diese erfolgt noch letztmalig nach Art. 1. Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 5. März 2018.~~

Stellungnahme Spezialkommission Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Die Definition des Zeitpunktes der Konstituierung des Gemeinderates für die Legislatur 2022-2026 kann noch nicht nach der neuen Geschäftsordnung erfolgen, da diese erst auf den 1. Juli 2022 in Kraft tritt. Die beantragte Änderung entfaltet daher keine praktische Wirkung. Die von der



Spezialkommission vorgeschlagene Version sorgt jedoch für eine bessere Verständlichkeit der Situation.

Die Spezialkommission bittet Sie deshalb, den Änderungsantrag abzulehnen "

Abstimmung über den Änderungsantrag zu Artikel 75

Zustimmung zum Antrag

1 Stimme

Ablehnung des Antrages

35 Stimmen

Der Änderungsantrag zu Artikel 75 wird mit 35 zu 1 Stimmen abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Der Artikel ist genehmigt.

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen.

Es wurde einem Änderungsantrag (Redaktioneller Änderungsantrag zu Artikel 9 Kommissionen a. Allgemeines Absatz 1 litera c: Die Bezeichnung ist anzupassen auf 'Kommission für *Schulgeschäfte*'). zugestimmt.

Schlussabstimmung

Dem Antrag zur Genehmigung der totalrevidierten Geschäftsordnung mit der beschlossenen, redaktionellen Änderung wird mit 37 zu 0 Stimmen zugestimmt.

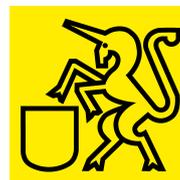
Beschluss

1. Die totalrevidierte Geschäftsordnung wird gemäss dem Entwurf der Spezialkommission vom 8. März 2021 unter Berücksichtigung einer redaktionellen Anpassung erlassen.
2. Die neue Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 zur Festlegung des Zeitpunkts der Konstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022-2026, diese erfolgt noch letztmalig nach Art. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 5. März 2018.

Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 7. März 2022

Inhaltsverzeichnis

<u>I.Organisation des Gemeinderates</u>	1225
<u>Art. 1</u> <u>Organe des Gemeinderates</u>	1225
<u>Art. 2</u> <u>Konstituierung nach der Erneuerungswahl</u>	1226
<u>Art. 3</u> <u>Konstituierung in Zwischenjahren</u>	1226
<u>Art. 4</u> <u>Büro a. Zusammensetzung</u>	1226
<u>Art. 5</u> <u>Büro b. Wahl und Amtsdauer</u>	1226



<u>Art. 6</u>	<u>Büro c. Aufgaben</u>	1227
<u>Art. 7</u>	<u>Präsidium</u>	1228
<u>Art. 8</u>	<u>Gemeinderatssekretariat</u>	1229
<u>Art. 9</u>	<u>Kommissionen a. Allgemeines</u>	1229
<u>Art. 10</u>	<u>Kommissionen b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)</u>	1230
<u>Art. 11</u>	<u>Kommissionen c. Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)</u>	1230
<u>Art. 12</u>	<u>Kommissionen d. Sachkommissionen</u>	1230
<u>Art. 13</u>	<u>Kommissionen e. Spezialkommissionen</u>	1231
<u>Art. 14</u>	<u>Kommissionen f. Parlamentarische Untersuchungskommission</u>	1231
<u>Art. 15</u>	<u>Kommissionen g. Beschlussfassung</u>	1232
<u>Art. 16</u>	<u>Kommissionen h. Vertretung des Stadtrates</u>	1232
<u>Art. 17</u>	<u>Kommissionen i. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</u>	1232
<u>Art. 18</u>	<u>Kommissionen j. Protokolle</u>	1233
<u>Art. 19</u>	<u>Kommissionen k. Geheimhaltung und Schweigepflicht</u>	1233
<u>Art. 20</u>	<u>Fraktionen</u>	1233
<u>Art. 21</u>	<u>Interfraktionelle Konferenz</u>	1234
<u>Art. 22</u>	<u>Stellung des Stadtrates</u>	1234

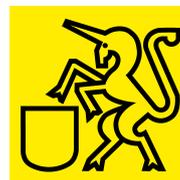
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

1234

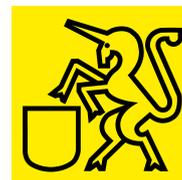
<u>Art. 23</u>	<u>Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte</u>	1234
<u>Art. 24</u>	<u>Entschädigung</u>	1234
<u>Art. 25</u>	<u>Teilnahmepflicht</u>	1235
<u>Art. 26</u>	<u>Parlamentarischer Anstand</u>	1235
<u>Art. 27</u>	<u>Offenlegung von Interessenbindungen</u>	1235
<u>Art. 28</u>	<u>Ausstand</u>	1235
<u>Art. 29</u>	<u>Nachrückende Mitglieder</u>	1236

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde..... **1236**

<u>Art. 30</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung</u>	1236
<u>Art. 31</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen b. Form</u>	1236
<u>Art. 32</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren</u>	1236
<u>Art. 33</u>	<u>Motion a. Gegenstand</u>	1237



<u>Art. 34</u>	<u>Motion b. Verfahren bis zur Überweisung</u>	1237
<u>Art. 35</u>	<u>Motion c. Verfahren nach der Überweisung</u>	1237
<u>Art. 36</u>	<u>Postulat a. Gegenstand</u>	1238
<u>Art. 37</u>	<u>Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung</u>	1238
<u>Art. 38</u>	<u>Postulat c. Verfahren nach der Überweisung</u>	1238
<u>Art. 39</u>	<u>Interpellation a. Gegenstand und Verfahren</u>	1239
<u>Art. 40</u>	<u>Interpellation b. Dringlicherklärung</u>	1239
<u>Art. 41</u>	<u>Schriftliche Anfrage</u>	1239
<u>Art. 42</u>	<u>Fragestunde</u>	1239
<u>Art. 43</u>	<u>Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form</u>	1240
<u>Art. 44</u>	<u>Parlamentarische Initiative b. Verfahren</u>	1240
<u>IV. Sitzungen</u>		1240
<u>Art. 45</u>	<u>Einberufung von Sitzungen</u>	1240
<u>Art. 46</u>	<u>Einladung und Sitzungsunterlagen</u>	1241
<u>Art. 47</u>	<u>Akten</u>	1241
<u>Art. 48</u>	<u>Sitzungstag</u>	1241
<u>Art. 49</u>	<u>Beschlussfähigkeit</u>	1241
<u>Art. 50</u>	<u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u>	1241
<u>Art. 51</u>	<u>Medien</u>	1242
<u>Art. 52</u>	<u>Aufnahmen auf Bild- und Tonträger</u>	1242
<u>Art. 53</u>	<u>Publikum</u>	1242
<u>Art. 54</u>	<u>Protokoll</u>	1242
<u>Art. 55</u>	<u>Publikation</u>	1243
<u>Art. 56</u>	<u>Teilnahme des Stadtrates</u>	1243
<u>V. Verhandlungen</u>		1243
<u>Art. 57</u>	<u>Tagesordnung</u>	1243
<u>Art. 58</u>	<u>Erklärungen</u>	1244
<u>Art. 59</u>	<u>Berichterstattung und Anträge</u>	1244
<u>Art. 60</u>	<u>Eintreten</u>	1244
<u>Art. 61</u>	<u>Rückweisung</u>	1244
<u>Art. 62</u>	<u>Reihenfolge der Voten</u>	1245
<u>Art. 63</u>	<u>Allgemeine Diskussion</u>	1245



<u>Art. 64</u>	<u>Ordnungsanträge</u>	1245
<u>Art. 65</u>	<u>Antrag auf Schluss der Beratung</u>	1246
<u>Art. 66</u>	<u>Redezeiten</u>	1246
<u>Art. 67</u>	<u>Ordnungsruf und Wortentzug</u>	1246
<u>Art. 68</u>	<u>Rückkommen</u>	1247
<u>Art. 69</u>	<u>Unterbruch der Sitzung</u>	1247
<u>VI. Wahlen und Abstimmungen</u>.....		1247
<u>Art. 70</u>	<u>Allgemeines</u>	1247
<u>Art. 71</u>	<u>Wahlen</u>	1248
<u>Art. 72</u>	<u>Abstimmungsverfahren</u>	1248
<u>Art. 73</u>	<u>Abstimmungsordnung</u>	1249
<u>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		1249
<u>Art. 74</u>	<u>Übergangsbestimmung zur Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte</u>	1249
<u>Art. 75</u>	<u>Inkrafttreten</u>	1249

I. Organisation des Gemeinderates

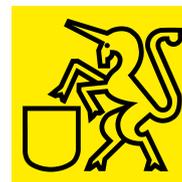
Hinweis Begriffsverständnis Bezeichnung «Stadtrat»

Die Kommunikation zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege – sowie falls dereinst eigenständige Kommissionen vorgesehen würden – erfolgt grundsätzlich via Stadtrat. Diese haben jedoch das Recht, ihre Anträge in Kommissionen des Gemeinderates und an Gemeinderatssitzungen selber zu vertreten, ebenso sind sie verpflichtet, bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse mitzuarbeiten, auch wenn in den nachfolgenden Formulierungen der Einfachheit halber nur der Stadtrat erwähnt ist.

Art. 1 Organe des Gemeinderates

Organe des Gemeinderates sind:

- a) das Büro,
- b) das Präsidium,
- c) die Kommissionen,
- d) die Fraktionen,
- e) die Interfraktionelle Konferenz.



Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des abtretenden Büros, spätestens 60 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist, zur konstituierenden Sitzung.

² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Es bezeichnet provisorisch eine Sekretärin oder einen Sekretär und drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

⁴ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der bisherige Rat.

Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates spätestens an der Sitzung des Monats Juli statt.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.

Art. 4 Büro a. Zusammensetzung

¹ Das Büro besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c) drei weiteren Mitgliedern, die als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten.

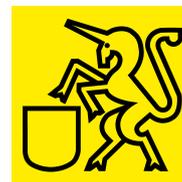
² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Büro b. Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Büros aus seiner Mitte.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

³ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr.



Art. 6 Büro c. Aufgaben

Das Büro

- a) organisiert den Ratsbetrieb;
- b) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;
- c) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates;
- d) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
- e) verfasst bzw. koordiniert die Mehr- und Minderheitsmeinungen des Gemeinderates zuhanden der Weisungsbroschüre für die Volksabstimmung sofern im Rahmen der Behandlung im Gemeinderat eine wesentliche Minderheit erkennbar war;
- f) nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; es kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Das Büro informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Antwort;
- g) ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere den Organisationserlass (Geschäftsordnung Gemeinderat), die Entschädigungsverordnung des Gemeinderates sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
- h) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderates kann innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, dieser entscheidet endgültig;
- i) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- j) erstellt das Budget des Gemeinderates;
- k) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget des Gemeinderates enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratssekretärin oder der Ratssekretär zuständig ist;
- l) orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;



- m) stellt das Zustandekommen eines Gemeinderatsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine stimmberechtigte Person) fest;
- n) entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat;
- o) legt den Sitzungsplan des Gemeinderates fest;
- p) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- q) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderates übertragen sind;
- r) kann, sofern das übergeordnete Recht die Versammlung zu physischen Sitzungen verbietet unter Einsatz technischer Hilfsmittel virtuelle Sitzungen abhalten. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung einer virtuellen Sitzung zudem zulässig, sofern die Mehrheit der Büro-Mitglieder diesem Vorgehen im Vorfeld der Sitzung auf dem Zirkularweg zustimmt.

Art. 7 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a) vertritt den Rat gegen aussen,
- b) entscheidet im Zweifelsfall über die Zuweisung der Vorlagen des Stadtrates an die Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung,
- c) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates sowie des Büros,
- d) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie.

² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Gemeinderates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier eine Verhinderung, hat das amtsälteste anwesende Mitglied für die betreffende Sitzung den Vorsitz.

⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gemeinsam.



Art. 8 Gemeinderatssekretariat

¹ Die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär sowie die Stellvertretung sind Angestellte der Stadtverwaltung. Beide werden an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates für dessen Amtsdauer gewählt.

² Der Ratssekretärin bzw. dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Vorbereitung, Begleitung, Aufarbeitung der Sitzungen und die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro, Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz. Sie oder er ist zuständig für die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

³ Die Kommissionen wählen ihre Sekretärin oder ihren Sekretär und die Stellvertretung.

⁴ Im Falle der Abwesenheit der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs und der Stellvertretung ist an der Gemeinderatssitzung eine interimistische Ratssekretärin oder ein interimistischer Ratssekretär zu wählen.

Art. 9 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer des Rates folgende ständige Kommissionen:

a) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) mit 13 Mitgliedern inklusive Präsidium:

b) Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium:

c) als Sachkommission: Kommission für Schulgeschäfte (KSG) mit 7 Mitgliedern inklusive Präsidium

² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros zeitlich befristete Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen einsetzen.

³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. Ersatzwahlen für einen Sitz, für welchen zwei Wahlvorschläge vorliegen, können offen erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.

⁵ Die Kommissionen konstituieren sich selbst und wählen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁶ Die Kommissionen können zur Vorberatung der zu behandelnden Geschäfte aus ihrer Mitte Unterkommissionen einsetzen. Die Schlussberatung und Beschlussfassung erfolgt in der Gesamtkommission.



⁷ Der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderates kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁸ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

⁹ Die Kommissionen können, sofern das übergeordnete Recht die Versammlung zu physischen Sitzungen verbietet, unter Einsatz technischer Hilfsmittel virtuelle Sitzungen abhalten. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung einer virtuellen Sitzung zudem zulässig, sofern die Mehrheit der Kommissionsmitglieder diesem Vorgehen im Vorfeld der Sitzung auf dem Zirkularweg zustimmt.

Art. 10 Kommissionen b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans,
- b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
- c) Prüfung des Geschäftsberichts,
- d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften,
- e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen,
- f) Prüfung der zugewiesenen Geschäfte und Antragstellung an den Gemeinderat.

Art. 11 Kommissionen c. Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)

Die Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte prüft die Raumplanungs- und Landgeschäfte und stellt dem Gemeinderat Antrag.

Art. 12 Kommissionen d. Sachkommissionen

¹ Es besteht folgende Sachkommission:

Zur Prüfung der Schulgeschäfte: Kommission für Schulgeschäfte (KSG); die Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung erfolgt auch für den Schulbereich durch die GRPK.

² Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.



Art. 13 Kommissionen e. Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.

Art. 14 Kommissionen f. Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen, wenn 27 Gemeinderatsmitglieder dafür stimmen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.

³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.

⁴ Die Untersuchungskommission kann

- a) Augenscheine vornehmen,
- b) Sachverständige beiziehen,
- c) Auskunftspersonen befragen,
- d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.

⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,
- b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,
- c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,
- d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.

⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.

⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.



Art. 15 Kommissionen g. Beschlussfassung

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Kommissionsmitglieder sind bei allen Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden. Für Minderheitsanträge gelten folgende Quoren:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: 4 Stimmen
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte: 3 Stimmen
- Kommission für Schulgeschäfte: 2 Stimmen

⁵ Die Korrespondenz und Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär unterschrieben.

Art. 16 Kommissionen h. Vertretung des Stadtrates

¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.

² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

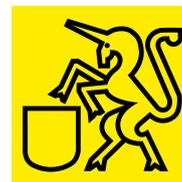
³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

Art. 17 Kommissionen i. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Die Kommissionen erhalten

- a) vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- b) in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung oder Dritter.

² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.



Art. 18 Kommissionen j. Protokolle

¹ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Verlangt ein Kommissionsmitglied zu Beginn der Behandlung eines Traktandums die summarische Zusammenfassung der Diskussion, ist diese vorzunehmen.

² Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.

³ Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.

Art. 19 Kommissionen k. Geheimhaltung und Schweigepflicht

¹ Die Kommissionen und das Büro können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates.

³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.

Art. 20 Fraktionen

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Gemeinderates. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.

³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

⁴ Gewählte Gruppierungen, die nicht als Parteien organisiert sind, werden sinngemäss behandelt.

⁵ Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. Prioritär ist dabei die Vertretung der Fraktionen zu berücksichtigen und sekundär bei grösseren Kommissionen die arithmetische Verteilung der Sitze nach den Wahlergebnissen.

⁶ Die Fraktionen melden dem Büro ihre Konstituierung, die Mitglieder und den Vorstand.



Art. 21 Interfraktionelle Konferenz

¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Gemeinderat vorzunehmen sind.

² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen des Gemeinderates. In der Regel werden dafür die Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten entsandt. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.

³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

Art. 22 Stellung des Stadtrates

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderates ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.

³ In den Verhandlungen des Gemeinderates haben die Mitglieder des Stadtrates beratende Stimme und ein Antragsrecht.

⁴ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wenn der Beschluss dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.

Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

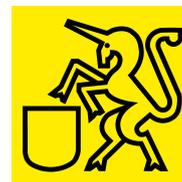
Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

Jedes Gemeinderatsmitglied kann

- a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.

Art. 24 Entschädigung

¹ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst eine Jahresentschädigung, Sitzungsgelder und Taggelder.



² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Büros, der Kommissionen, der Unterkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 25 **Teilnahmepflicht**

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe teilzunehmen.

² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich beim Präsidium oder dem Ratssekretariat.

Art. 26 **Parlamentarischer Anstand**

Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 27 **Offenlegung von Interessenbindungen**

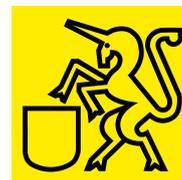
¹ Die Gemeinderatsmitglieder informieren beim Amtsantritt und bei relevanten Änderungen während der Legislatur das Gemeinderatssekretariat schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,

² Das Gemeinderatssekretariat veröffentlicht die Interessenbindungen auf der digitalen Plattform des Gemeinderates.

Art. 28 **Ausstand**

¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Ratsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein



Ausstandgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Art. 29 Nachrückende Mitglieder

Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, können an Sitzungen teilnehmen, sobald ihre Wahl rechtskräftig ist.

Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.

² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Gemeinderatssekretariat zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.

Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form

¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.

² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

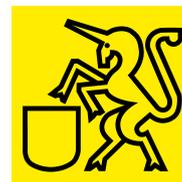
³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden. Vorbehalten bleibt die Umwandlung einer Motion in ein Postulat und eine Anpassung im Sinne des nachfolgenden Absatz 4.

⁴ Ist ein Vorstoss falsch betitelt und vom Inhalt klar einer anderen Form zuzuordnen, kann das Büro in Rücksprache mit der erstunterzeichnenden Person die Art des Vorstosses umklassifizieren.

Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren

¹ Vorstösse werden den Gemeinderats- und Stadtratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

² Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.



³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.

⁴ Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss erstmals behandelt. Ein Mitglied des Rates kann eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in den ersten zwei Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen. Mitunterzeichnende eines Vorstosses haben hierbei Vorrang gegenüber anderen Ratsmitgliedern.

Art. 33 Motion a. Gegenstand

Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung

¹ Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen, vorzugsweise auf die der nächsten Sitzung, spätestens an einer Sitzung 3 Monate nach Eingang der Motion.

² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

³ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion zu überweisen, sofort abzulehnen oder im Einverständnis mit dem erstunterzeichnenden Mitglied in ein Postulat umzuwandeln sei.

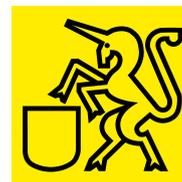
Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung

¹ Die zuständige Behörde hat über eine Motion innert 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.

² Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Innert 6 Monaten ist dem Gemeinderat ein entsprechender Beschlussentwurf vorzulegen.

³ Die zuständige Behörde kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.

⁴ Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 und 2 deren Verlängerung um höchstens 6 Monate beim Büro beantragen. Dieses entscheidet über das Gesuch.



⁵ Der Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer als erheblich erklärten Motion.

Art. 36 Postulat a. Gegenstand

Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,

b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung

¹ Das Präsidium setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen, vorzugsweise auf die der nächsten Sitzung, spätestens an einer Sitzung 3 Monate nach Eingang des Postulats.

² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.

³ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab.

Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert 6 Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

² Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 3 Monate beim Büro beantragen. Dieses entscheidet über das Gesuch.

³ Der Gemeinderat kann

a) das Postulat als erledigt abschreiben,

b) dem Stadtrat einmalig eine Frist von 3 Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen, oder

c) das Postulat aufrechterhalten. Der Stadtrat hat im Geschäftsbericht über pendente Postulate jeweils einen Zwischenbericht abzugeben. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates über die Abschreibung eines aufrechterhaltenen Postulats.



Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren

¹ Mit der Interpellation verlangen Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von mindestens 3 Parlamentsmitglieder. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. Die Behandlung im Gemeinderat findet erst nach der stadträtlichen Antwort statt.

² Der Stadtrat beantwortet die Interpellation innert 4 Monaten nach Einreichung schriftlich.

³ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst, im Verhinderungsfall kann ein anderes Ratsmitglied damit beauftragt werden.

⁴ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung

¹ Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist.

² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation innerhalb von 2 Monaten schriftlich.

Art. 41 Schriftliche Anfrage

¹ Mit der schriftlichen Anfrage verlangen ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert 2 Monaten nach Einreichung schriftlich.

³ Zur schriftlichen Anfrage findet im Gemeinderat keine Diskussion statt, sie ist mit der Beantwortung durch den Stadtrat erledigt.

Art. 42 Fragestunde

¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

² In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.

³ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.



⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und bis zum Sitzungsbeginn dem Gemeinderatssekretariat einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit eine ergänzende Frage zu stellen.

Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form

¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen.

² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.

³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Das Büro lehnt die Entgegennahme ab.

Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren

¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.

² Unterstützen 14 Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

⁴ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann vom Büro einmalig um 3 Monate verlängert werden.

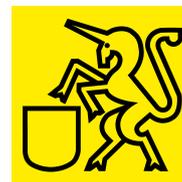
⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

Sitzungen

Art. 45 Einberufung von Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.



² Das Büro oder 14 Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet das Büro.

Art. 46 Einladung und Sitzungsunterlagen

¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens 13 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zur Verfügung zu stellen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Art. 47 Akten

¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

Art. 48 Sitzungstag

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit.

² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.

Art. 49 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich und werden in der Regel via Internet in Echtzeit übertragen.

² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.



³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Gemeinderatsorgane, insbesondere der Kommissionen.

Art. 51 Medien

¹ Medienschaaffende, die sich bis zwei Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung beim Ratssekretariat anmelden, werden im Saal, in dem die Sitzung stattfindet, geeignete Plätze zugewiesen.

² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

Art. 52 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträger im Ratssaal sind zulässig.

² Die Aufnahmen der Internet-Übertragung werden auf den Online-Kanälen der Stadt Dübendorf auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt.

Art. 53 Publikum

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Polizei durchsetzen.

Art. 54 Protokoll

¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

b) das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Gemeinderates,

c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,

d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,



- e) die wiedergegebenen Voten,
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

³ Wird das Protokoll beanstandet, so ist ein Berichtigungsantrag dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.

⁴ Das Büro entscheidet über allfällige Beanstandungen.

⁵ Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 55 Publikation

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden im amtlichen Publikationsorganen sowie auf der Website der Stadt Dübendorf veröffentlicht.

² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Art. 56 Teilnahme des Stadtrates

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

Verhandlungen

Art. 57 Tagesordnung

¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.



³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Art. 58 Erklärungen

¹ Im Anschluss an die Mitteilungen des Präsidiums können in knapper Form Fraktionserklärungen oder persönliche Erklärungen abgegeben werden.

² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Wer Gegenstand von persönlichen Erklärungen oder Fraktionserklärungen ist, dem steht das Recht auf eine kurze Replik zu.

Art. 59 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Anträge schriftlich und begründen sie mündlich an der Sitzung.

² Änderungs- oder Ergänzungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung direkt gestellt werden, sind dem Präsidium spätestens vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.

Art. 60 Eintreten

¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.

² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.

⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 61 Rückweisung

¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann er das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine vorberatende Kommission oder das Büro zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

³ Der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder das Büro ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine



geänderte Vorlage zu unterbreiten. Das Büro kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 62 Reihenfolge der Voten

¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.

² Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- b) Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,
- c) übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,
- d) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- e) übrige Mitglieder des Gemeinderates.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- c) übrige Mitglieder des Gemeinderates.

⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz,
- b) übrige Mitglieder des Gemeinderates.

⁵ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderates erläutern.

Art. 63 Allgemeine Diskussion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

³ Die Mitglieder des Stadtrates können in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

Art. 64 Ordnungsanträge

¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.



² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf

- a) Verschiebung der Schlussabstimmung,
- b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Abbruch der Sitzung.

³ Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen.

Art. 65 Antrag auf Schluss der Beratung

¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt die Schliessung der Rednerliste vornehmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

² In diesem Fall wird das Wort nur noch denjenigen Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen ein Mitglied des Stadtrates und der oder die Referentin der zuständigen vorberatenden Kommission.

Art. 66 Redezeiten

¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:

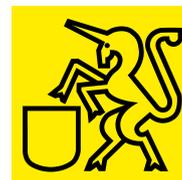
- a) für Kommissionsreferentinnen und -referenten 15 Minuten,
- b) für Mitglieder des Stadtrates 15 Minuten,
- c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen 15 Minuten,
- d) für Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher 10 Minuten,
- d) für die übrigen Mitglieder 5 Minuten,
- e) für Fraktionserklärungen 5 Minuten,
- f) für persönliche Erklärungen 5 Minuten.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er

- a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,



b) die Redezeit überschreitet,

c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

² Das Präsidium entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Wortentzug, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.

³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gemeinderates von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 68 Rückkommen

¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.

² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

Art. 69 Unterbruch der Sitzung

Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann das Präsidium die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 70 Allgemeines

¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.

² Als Wahlbüro amten die Präsidentin oder der Präsident, die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.

³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.

⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.

⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.

⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).

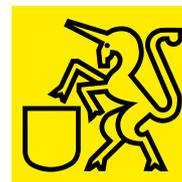


Art. 71 Wahlen

- ¹ Wahlvorschläge einbringen können die Interfraktionelle Konferenz, die Fraktionen oder die Gemeinderatsmitglieder.
- ² Werden bei einer Wahl gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Ersatzwahlen für einen Sitz, für welchen zwei Wahlvorschläge vorliegen, können offen erfolgen.
- ⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der 1. und 2. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 72 Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit.
- ³ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- ⁴ Wird sowohl die Abstimmung unter Namensaufruf als auch die geheime Abstimmung unterstützt, muss via Abstimmung mit Mehrheitsentscheid festgestellt werden, welche der beiden Abstimmungsverfahren zur Anwendung gelangt.
- ⁵ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.
- ⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.



Art. 73 Abstimmungsordnung

¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.

² Hauptantrag ist der Antrag des Stadtrates.

³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag. Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.

⁵ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 74 Übergangsbestimmung zur Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte

Bis zur Umsetzung der anstehenden Revision der Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf erhalten die Mitglieder der Kommission für Schulgeschäfte zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Jahresentschädigung von Fr. 914.- für die Mitgliedschaft und das Präsidium zusätzlich Fr. 500.-

Art. 75 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 zur Festlegung des Zeitpunkts der Konstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022-2026, diese erfolgt noch letztmalig nach Art. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 5. März 2018.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der Fassung vom 5. März 2018.



4. **Alters- und Spitexzentrum IMWIL; Umbau der Station B1; Bewilligung Bruttokredit von Fr. 680'000.00 GR Geschäft Nr. 133/2021**

Sprecherin GRPK, Sarah Steiner (SVP/EDU)

"Vor nicht allzu langer Zeit hat der Gemeinderat einem Umbau von der Station im Alters- und Spitexzentrum Im Wil zugestimmt. Es war damals schon klar, dass auch die Station B1 umgebaut werden muss um den Anforderungen der Gesundheitsdirektion zu genügen. Aus Rücksicht auf die Bewohner und Bewohnerinnen hatte man sich gegen einen gleichzeitigen Umbau entschieden. Jetzt ist das B0 fertig und die Mitglieder der GRPK durften die sehr schön umgesetzte neue Station auch schon besichtigen.

Dem Gemeinderat liegt heute der Antrag über Fr. 680'000.00 für den Umbau der Station B1 vor. Der Start von diesen Umbauarbeiten ist auf Mai 2022 geplant.

In diesem Kredit inbegriffen sind neben dem Erstellen von einem direkten Zugang auf den Balkon und einem Wanddurchbruch zwischen dem Aufenthaltsbereich und dem Esszimmer auch das Einsetzen von zusätzlichen, behindertengerechten Duschen und WCs mit Waschtisch. Ausserdem sind die Auffrischungen von den Bodenbelägen, Malerarbeiten und das Ersetzen der fast 40-jährigen Metaldecke schon einberechnet.

Ein Punkt hat die UK dann aber doch noch genauer abgeklärt. Das Architekturbüro Seger hat bei der Kostengenauigkeit ein plus-minus von 5% einberechnet. Aufgrund von der aktuellen Lage fand das die UK aber doch recht tief. Auf Anfrage ist dann auch das Architekturbüro zum Schluss gekommen, dass wahrscheinlich plus-minus 10% eher realistisch wären. Falls die plus-minus 10% tatsächlich eintreten, müsste dann auch ein Nachtragskredit gestellt werden.

Für die UK ist allerdings klar gewesen, dass wir dem Antrag zustimmen werden. Es hätte eigentlich auch nicht so viel Sinn gemacht, nur eine von beiden Stationen umzubauen. Der Antrag ist vollständig und verständlich gewesen und alle Pläne schon wie beim letzten Gesuch sehr detailliert. Auch die GRPK Mehrheit stimmt dem Antrag zu und ich bitte den Gemeinderat, diesem Beispiel auch zu folgen."

Stellungnahme Stadtrat, Sozialvorständin Jacqueline Hofer (SVP)

"Der Stadtrat dankt der UK für ihre Arbeit. Den Dank möchte ich auch der GRPK übermitteln für die genaue Prüfung und Würdigung des vorliegenden Geschäftes und den konstruktiven Austausch.

Der Stadtrat beantragt den Umbau der Station B1 im Alters- und Spitexzentrum IMWIL zu genehmigen und den dafür benötigten Bruttokredit von Fr. 680'000.00 zu bewilligen."

Diskussion

Andrea Brühlmann (glp/GEU)

"Für uns von der GLP ist es absolut klar, dass wir dem Kreditantrag für den Umbau der Pflegestation B1 im Alters- und Pflegeheim IMWIL über 680 000 Franken zustimmen. Wir alle wünschen uns für den letzten Abschnitt unseres Lebens einen Ort, an dem wir uns wohlfühlen können. Der aktuelle Standard dieser Station entspricht weder den Vorgaben der kantonalen Gesundheitsdirektion noch dem, was wir uns für unsere Angehörigen wünschen.

Wir begrüssen, dass die noch vorhandenen Viererzimmer auf Zweierzimmer umgebaut werden. So werden die Schlafbereiche etwa grösser und die Senioren haben mehr Freiraum.

Auch der geplante Aufenthaltsraum und Essraum wird mehr Lebensqualität bringen. Damit können die Pflegebedürftigen zum Essen in einen dafür vorgesehenen Raum gehen und nach dem Essen diesen Raum wieder verlassen. Was eine klare Struktur in den Tagesablauf bringt.

Um noch auf die Reduktion der Betten einzugehen. Obwohl die Bettenzahl von aktuell 16 auf 14 Betten reduziert wird, muss niemand aus der Station verlegt werden. Die Reduktion geschieht über natürliche Fluktuation.



Wir freuen uns darauf, dass nun auch die letzte Station des Alters- und Pflegezentrums IMWIL nach dem Umbau schön und zeitgemäss wird. So werden sich keine Bewohner mehr in engen Gängen aufhalten müssen und können ihren Lebensabend an einem übersichtlichen und für ihre Bedürfnisse passenden Ort verbringen. Wir empfehlen dem Gemeinderat ganz klar ein «Ja zur Vorlage.»

Abstimmung

Das Geschäft „Baukredit "Alters- und Spitexzentrum IMWIL; Umbau der Station B1; Bewilligung Bruttokredit von Fr. 680'000.00" wird mit 37 zu 0 Stimmen genehmigt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Umbau der Station B1 im Alters- und Spitexzentrum IMWIL wird genehmigt.
2. Der dafür benötigte Bruttokredit von Fr. 680'000.00 wird bewilligt.

5. Postulat Thomas Maier (glp/GEU) und 11 Mitunterzeichnende «Park im Zentrum» Begründung und Überweisung GR Geschäft Nr. 6/2022

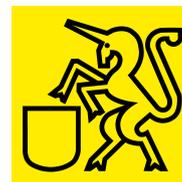
Stellungnahme Postulant, Thomas Maier (glp/GEU)

"Wir alle stecken im Moment mitten im Wahlkampf für die Gesamterneuerungswahlen Ende März. Wir spüren das nicht nur an der wirklich ungewöhnlichen, physischen Dicke unseres Glattalers, der wohl kaum je so viel Papier bedruckt hat wie in den letzten Wochen. Wir sehen es auch an all den Plakaten, die unser Gemeindegebiet zieren und vielen anderen Aktivitäten. Haben Sie einmal einen vertieften Blick in all die Wahlbroschüren geworfen, die alle Stimmberechtigten vorletzte Woche erhalten haben?"

Wir alle hier drin haben, und das finde ich sehr schön, sehr viel gemeinsam. Fast alle von uns setzen sich für eine lebenswerte, attraktive Stadt mit einer hohen Lebensqualität ein – mit guten Arbeitsplätzen, Schulen und Vereins- oder Erholungsmöglichkeiten. Kurz: Für unser Dübendorf. So viel zu den Gemeinsamkeiten – was in den aktuellen Zeiten (wir hörten dies einleitend) ja auch wichtig ist, immer mal wieder zu betonen. Natürlich stellt sich dann die Frage, was konkret darunter zu verstehen ist – attraktiv und lebenswert.

Wir und unsere Wählerinnen und Wähler wünschen uns zum Beispiel schon sehr, sehr lange endlich eine echte Aufwertung und mehr Aufenthaltsqualität in unserem Zentrum. Ihr wisst alle: wir haben schon so viel darüber gesprochen, so viele unterschiedliche Vorschläge aufgebracht und wieder verworfen – angefangen von Umfahrungstrassen über Begegnungszonen und und und... Eine ganz kleine und einfache Idee greifen wir mit unserem Postulat für einen Park im Zentrum nun wieder auf. So sieht es heute auf dem Adlerplatz aus (zeigt aktuelles Foto Adlerplatz) Mitten in Dübendorf, wo am meisten Menschen jede Woche vorbeikommen, einkaufen gehen, sich begegnen...

Und jetzt... lassen Sie sich bitte darauf ein, lassen Sie sich, ohne bereits ganz konkret zu denken, was es dann ist, inspirieren... so könnte es aussehen (zeigt gezeichnete Planskizze Adlerplatz mit Begrünung/Bäumen). Stellen Sie sich vor: dieser zentrale Platz im Stadtkern lädt ein, um sich zu begegnen und bietet freie Flächen zum Aufenthalt aus unterschiedlichen Gründen (sitzen, spielen, essen, ausruhen, und vieles mehr). Vor den bestehenden Gebäuden wäre beispielsweise ein kleiner übersichtlicher Platz sehr passend, ev. auch mit Marronistand im Winter und einer "Wurstbude" im



Sommer. Ob es eine kleine Gruppierung von Bäumen oder ein Hain sein könnte, müsste sich im Laufe des Prozesses zeigen. Ein reiner Platz ohne Gestaltung würde im Ensemble wohl nicht passen. Er würde den Stellenwert der unmittelbar angrenzenden «Plätze» schwächen und einen dritten, wahrscheinlich nicht benötigten «leeren Raum», anbieten. Die Voraussetzungen wären sehr gut für einen etwas anderen «Platz», der im Sommer sicherlich beliebt sein würde.

Natürlich müssten die Parkplätze weichen – aber zu den Parkmöglichkeiten beim Migros, Coop – oder Chilbiplatz sind es ja nur ein paar Schritte mit 2 bis 3 Minuten längerem Weg. Wir meinen, dies ist zumutbar und würde sich mehr als nur lohnen; zum Vorteil der Bevölkerung und der Geschäfte im Zentrum.

Der Stadtrat wollte schon vor ein paar Jahren hierzu einen Versuch unternehmen, unser Zentrum wenigstens ein kleines bisschen, aufzuwerten. Unsere Stadt hätte damit auf eine einfache Art und Weise mehr Attraktivität im Zentrum für unsere Bevölkerung gewonnen. Leider klappte es damals nicht.

In der Zwischenzeit hat sich in Dübendorf sehr viel verändert. Viele Quartiere erhalten mit der aktuellen Bautätigkeit eine grundlegende Erneuerung der Bausubstanz und moderne Wohngebäude. Neue und dichtere Bauten bringen immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner. Wir bauen zusätzliche Schulhäuser und erweitern bestehende. Bald werden wir über eine Bau- und Zonenordnung befinden, die uns in den nächsten Jahrzehnten noch einmal mehr Dichte und Erneuerung von bestehenden Gebäuden bringen wird, auch im Zentrum. In den nächsten Jahren wird wohl auch eine Umgestaltung des Leepünt Areals stattfinden, um nur einige Beispiele aufzuzählen. Umso grösser wird der Wunsch nach und der Bedarf an Orten mit hoher Aufenthaltsqualität.

Bis dato macht sich Dübendorf aber immer noch viel zu wenig Gedanken über die Gestaltung seiner öffentlichen Räume, speziell im Zentrum. Nutzen wir doch die Chancen für attraktive Plätze und Begegnungsräume. Bereits im Heimatbuch von 1973 wurde dies, ich habe das in meinem Postulat zitiert, genau die gleiche Diskussion geführt und die gleichen Wünsche wie mit diesem Postulat jetzt geäußert. Lassen Sie sich inspirieren – nutzen wir die Chance und sagen sie doch ja zu einem Vorstoss, der uns diesbezüglich eine Auslegeordnung und Entscheidungsgrundlagen bringt. Für mehr Lebensqualität – allen Recht getan ... Sie wissen, wie dieser Spruch weitergeht – aber vielleicht ist das jetzt ein kleiner Schritt für möglichst viele von uns."

Stellungnahme Stadtrat, Hochbauvorstand Dominic Müller (Die Mitte)

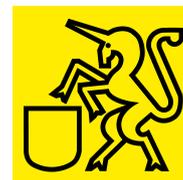
"Ich mache nicht lange; Sie wissen alle, vor allem jene welche schon länger dabei sind; der Stadtrat hat ja selber im Herbst 2015 ein Projekt initiiert, um den Platz umzugestalten. Und man hat das Projekt dann unter politischem Druck wieder zurückgezogen.

In der Zwischenzeit hat sich einiges bewegt und wir haben viele verschiedene Projekte am Laufen, welche unseren öffentlichen Raum planen. Aber etwas ganz besonderes, das wir im Moment am Laufen haben, ist unsere Gesamtrevision von der Richt- und Nutzungsplanung und auch von der Ortsplanung als Ganzes. Diese hat zum Ziel, ein ganzheitliches Konzept zu denken und so z.B. ein Vorschlag wie hier zur Diskussion gebracht, zu gegebenem Zeitpunkt im Rat, resp. zuerst in der vorberatenden Kommission zu diskutieren. Dies ist das Konzept «Fil jaune» d.h. der Gedanke, die Stadt als Achse quer und ganz zu denken. Und aufgrund dieser aktuellen Situation, bei welcher wir dran sind das eben ganzheitlich anzugehen, ist aus Sicht vom Stadtrat jetzt nicht der Zeitpunkt oder der richtige Moment, ein isoliertes Projekt zu starten, so wie es das Postulat im Prinzip vorschlägt und darum empfiehlt der Stadtrat dem Parlament das Postulat nicht zu überweisen."

Diskussion

Daniel Burkhardt (SVP/EDU)

"Wie allgemein bekannt ist, geisterte die Idee eines Parks im Zentrum schon einmal im Kopf von einigen Politikern, insbesondere des Stadtrats, umher. Dazumal konnte das Vorhaben gestoppt



werden, weil wir dem Stadtrat den Kredit für das Projekt aus dem Budget strichen. Nun kommt das Ansinnen wieder aufs politische Parkett. Als Wahlkampfschlager der glp, unterstützt von den beiden anderen Linksparteien müssen wir uns wieder mit einem Park im Zentrum beschäftigen. Heute ist aber die Ausgangslage viel klarer als dazumal, sind doch im Bereich Mobilität einige Entscheidungen getroffen worden, welche entweder durch das Volk oder im Hinblick auf eine befürchtete Volksabstimmung, hinsichtlich Parkplätze durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

Die Abstimmung über die grossflächige Einführung von Tempo 30 auf den Quartierserschliessungstrassen war eine Ernüchterung für die Träumer, welche in Dübendorf eine Verkehrspolitik wünschen, wie sie die rotgrünen Grossstädte Zürich und Winterthur betreiben. Auch der grosse Zuspruch aus der Bevölkerung bei der Volksinitiative zur Korrektur der Parkplatzverordnung in Dübendorf war der Hauptgrund, dass es zu einem tragbaren Kompromiss bei der Bewirtschaftung der Parkplätze bei der SFD AG und im Alters- und Spitexzentrum im Gemeinderat gekommen ist. Am gleichen Tag, an dem dieser Kompromiss hier im Saal getroffen wurde, reichte die glp dieses Postulat ein, mit dem sie die Parkplätze im Zentrum von Dübendorf verschwinden lassen will.

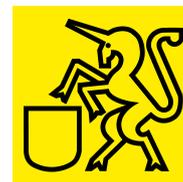
Es wird versucht, das Anliegen, welches bei einer Abstimmung in der Bevölkerung hochkant durchfallen würde, jetzt mittels Postulats unter Ausschluss der Stimmbewölkerung durchzubringen. Mit ideologischen Ausführungen wird der Angriff auf den motorisierten Individualverkehr begründet. Genau aus diesem Grund ist auch die Initiative «Mitbestimmen bei Temporeduktionen» derart wichtig. Die Bevölkerung muss bei verkehrstechnisch wichtigen Entscheidungen auf Wunsch das letzte Wort haben. Als Unternehmer und Gewerbetreibender weise ich den Gemeinderat darauf hin, dass dies aber auch ein Angriff auf das Gewerbe von Dübendorf ist. Dieser Parkplatz wird fast ausschliesslich von Kunden der umliegenden Geschäfte benutzt und ist äusserst gut frequentiert. Es würden viele der heutigen Kunden in die benachbarten Einkaufszentren Glatzentrum und Volkiland ausweichen, um dort ihre Einkäufe zu tätigen. Dieser Park im Zentrum ist absolut kein Bedürfnis der Dübendorfer Bevölkerung und nicht mehrheitsfähig. Das weiss natürlich auch die glp. Darum versucht sie auch nicht, das Anliegen nicht mit einer Volksinitiative durchzubringen, sondern bequem mit einem Postulat.

Dass sich ein sogenannter Park inmitten wichtiger Strassen nicht bewährt, zeigt sinnbildlich der Lindenplatz, welcher mittels gefährlichen Provisoriums auch hätte aufgewertet werden sollen, was aber gründlich misslungen ist. Sollte das Postulat überwiesen werden und der Stadtrat entgegen jeglicher Vernunft eine solchen Park sogar noch ins Auge fassen, würde die SVP dafür sorgen, dass das Stimmvolk das letzte Wort bei diesem Geschäft hat. Die SVP/EDU-Fraktion bittet den Gemeinderat, diesen Unsinn abzulehnen und keinen unnötigen Leerlauf zu produzieren."

Stefan Angliker (FDP)

"Dass unser Stadtzentrum aufgewertet werden soll, ist für die FDP-Fraktion unbestritten. Der heutige Zustand weist eine bescheidene Aufenthaltsqualität auf und bietet ein wenig attraktives Bild für die Stadt Dübendorf. Dennoch lehnen wir das vorliegende Postulat ab, was ich im Folgenden kurz begründen möchte.

Die Aufwertung des Stadtzentrums sehen wir als eine Aufgabe an, welche gesamtheitlich betrachtet werden soll. Eine solche gesamtheitliche Betrachtung nehmen das räumliche Entwicklungskonzept und der kommunale Richtplan, welche sich zurzeit im Rahmen der Totalrevision der Richt- und Nutzungsplanung in Erarbeitung befinden, vor. Mit dem Konzept des «Fil jaune» soll eine attraktive Zentrumsachse vom Flugfeld über den Bahnhof und das Zelgli hin zum Grünraum am Zürich- und Adlisberg geschaffen werden, welche unter anderem über entsprechend gestaltete Freiräume verfügen soll.



Demgegenüber würde mit dem durch die Postulanten geforderte Umgestaltung des Adlerplatzes nur weiter am Flickwerk Stadtzentrum herumlaboriert. Es ist zwar nachvollziehbar, dass man die Umgestaltung als ersten Schritt für etwas Grösseres sehen könnte, unserer Meinung nach eignen sich aber hierfür andere Gebiete deutlich besser. Bei der Gestaltung des Bereichs um die Städtlikreuzung sollte aus unserer Sicht ein ganzheitliches Vorgehen gewählt werden, welche auch den Stadthausplatz und die weiteren umliegenden Freiflächen einbezieht.

Auch beurteilen wir das Ausmass der Attraktivitätssteigerung, welches den Postulanten vorschwebt, etwas anders. Der Adlerplatz ist heute umgeben von Hauptverkehrsachsen, welche auch nach einer allfälligen Aufwertung bestehen bleiben, da sie wichtige ÖV-Linien tragen. Entsprechend müssten wohl die baulichen Massnahmen ausfallen, um den Park gegenüber den Emissionen der Strasse abzugrenzen. Wir sehen in einer solchen "Pflasterlipolitik" keinen Nutzen, bringen uns aber gerne in die Erarbeitung von gesamtheitlichen Lösungen für die Aufwertung unseres Stadtzentrums ein."

Theo Johner (Die Mitte/EVP)

"Grundsätzlich teilt die Fraktion Die Mitte/EVP die Ansicht der Postulanten, dass zu einer verdichteten Bauweise auch ein Ausgleich in Form von grünen Oasen gehört. Wir sind allerdings der Ansicht, dass sich das Postulat dafür sowohl einen ungeeigneten Ort als auch einen ungeeigneten Zeitpunkt ausgesucht hat.

Der Ort: Der Adlerparkplatz ist bei den Kunden der Geschäfte im Zentrum äusserst beliebt, er füllt sich jeweils vor den in den Tiefgaragen zur Verfügung stehenden Parkplätzen. Zwar ist es korrekt, dass rein mengenmässig mit dem in der Nähe liegenden Chilbiplatz normalerweise auch ohne Adlerparkplatz genügend Parkplätze im Zentrum zur Verfügung stehen. Allerdings heisst der Chilbiplatz nicht umsonst so, er ist an mehreren Wochen im Jahr vollständig durch Namensgeber und Zirkus belegt. Während dieser Zeit stehen dort keine Parkplätze zur Verfügung. Zudem ist es unrealistisch, anzunehmen, dass Kunden ihre Einkaufswagen über die Zürichstrasse und den Kies des Chilbiplatzes bis zu ihrem Auto stossen und anschliessend wieder zurück bringen. Dazu kommt, dass die Fläche des Adlerplatzes zu klein ist, um hier einen sinnvollen Park entstehen zu lassen, zumal er direkt an der Zentrumskreuzung liegt. Es scheint auch nicht sehr sinnvoll, zuerst die Fläche vor dem Stadthaus durch die Liegenschaftsverwaltung in eine Teerwüste zu verwandeln zu lassen, um dann gegenüber die Aufhebung von Parkplätzen zu Gunsten eines Mini-Parks zu verlangen.

Der Zeitpunkt: Wie im Postulat erwähnt, steht eine Totalrevision der Bau- und Zonenordnung vor der Tür. Wenn das Postulat gefordert hätte, dass sich der Stadtrat im Rahmen dieser Totalrevision Gedanken zur Verkehrssituation und Gestaltung des öffentlichen Raumes im Zentrum machen solle, hätte man dies ja noch verstehen können, aber eine losgelöste Separatforderung "Aufhebung Adlerparkplatz" liegt quer in der Landschaft. Die Fraktion Die Mitte/EVP empfiehlt Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen."

Julian Croci (Grüne)

"Die Grüne Fraktion begrüsst das Postulat und wird der Überweisung zustimmen. Die Umwandlung des Parkplatzes in einen Park würde die Aufenthaltsqualität im Zentrum von Dübendorf massiv erhöhen. Wäre es nicht schön gewesen heute, in der Mittagspause, oder am Samstag, nach dem Einkauf (oder dem Wahlkampf) dort, wo sich heute Auto an Auto reiht, die Sonne zu geniessen? Eine Klammerung an die wenigen Parkplätze auf dem Adlerplatz ist schade, wenn man bedenkt, wie viele öffentliche Parkhäuser und Tiefgaragen es in direkter Nähe gibt.



Auf lange Sicht stellt sich generell die Frage, ob wir weiterhin so viele oberirdische Parkflächen benötigen und wollen. Die meisten Parkplätze, an denen ich regelmässig vorbeikomme (Chilbiplatz, Haltestelle Meiershofstrasse) habe ich noch nie auch nur annähernd voll belegt gesehen. Weder unter der Woche mittags, noch am Samstag, noch am Abend. Es ist eigentlich unglaublich, wie viel wertvollen Platz der lokalen Bevölkerung geraubt wird, ohne einen Nutzen zu haben.

Doch zurück zum Adlerplatz, dem Thema dieses Postulates. Neben der Aufwertung des Zentrums würde im Sommer eine Entsiegelung des Adlerplatzes, die mit Anlegung eines Parks passieren würde, auch dafür sorgen, die Hitze in der näheren Umgebung zu mindern. Dies wird in Zukunft auch immer wichtiger in Anbetracht der Auswirkungen der Klimakrise und käme vermutlich deutlich günstiger als andere Massnahmen.

Ich würde mich darüber freuen, wenn das Postulat überwiesen werden würde und der überflüssige Parkplatz einem echten Park weichen würde. Eine Kreuzung und ein Parkplatz als Stadtzentrum sind einer modernen Stadt unwürdig. Die Stadt Dübendorf hat ein belebtes Zentrum für alle verdient."

Stefanie Huber (glp/GEU)

Nachdem wir nun sowieso in der Doppelsitzung sind, erlaube ich mir, ein paar Voten nochmal zu spiegeln.

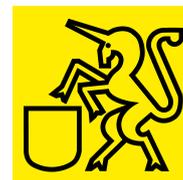
Die SVP hat gefunden, wir würden das Gewerbe angreifen mit dem Postulat. Im Gegenteil, es ist eine Chance. Mehr Aufenthalt auf dem Platz, von dem würde das umliegende Gewerbe profitieren. Jene, welche in die Migros oder in den Coop gehen, die gehen trotzdem für das, liebe Mitte, haben wir nämlich Tiefgaragen. Wenn ich einen Einkaufswagen habe, dann muss ich sowieso nicht auf diesen Parkplatz; für das gibt es die Tiefgaragen. Und die sind ganz selten bis auf den letzten Platz besetzt. Ich habe mal über einer solchen gewohnt und das kann ich mit gutem Gewissen, so glaube ich, behaupten. Also von dem her sind die Argumente schlicht und einfach in meinen Augen unwürdig der Diskussion und sie erinnern sich vielleicht noch an die frühere Diskussion um den Adlerparkplatz. Damals wurde zugegeben, dass der Parkplatz aus Bequemlichkeit genutzt wird. Ich glaube, es würden so viele Leute profitieren, wenn man den Platz für den Aufenthalt hätte, dass es das Experiment Wert wäre.

Und liebe FDP; Gesamtlösungen sind super. Da diskutieren wir sehr gerne im Rahmen von der BZO-Revision mit euch, aber es wäre doch wunderbar, wenn wir die Idee; Thomas Maier hat ein Bild gezeigt; einmal neue Ansätze diskutieren und die Lebensqualität in den Mittelpunkt stellen könnten. Wenn man heute Abend mit der Überweisung von diesem Postulat einmal ein Zeichen für das setzen kann und nicht immer den motorisierten Individualverkehr im Auge hat.

Es geht auch um die Bevölkerung und die besteht nicht in der Mehrheit aus Autofahrer, sondern das sind ganz verschiedene Leute. Von Kindern, welche durch höhere Sicherheit an diesem Platz profitieren bis zu älteren Leuten, die froh sind, wenn sie Bänke auf dem Weg haben. Danke vielmals, wenn Sie den Worten; ich nehme hier das Votum von Thomas vom Anfang nochmals auf; den Worten aus ihren Wahlflyern heute Abend auch Folge leisten."

Susanne Schweizer (SP)

"Die SP Fraktion befürwortet das Anliegen des Postulanten. Für uns liegt es auf der Hand, dass ein begrünter Begegnungsraum im Zentrum von Dübendorf für die Bevölkerung insgesamt einen höheren Nutzen bringt als die Beibehaltung des bestehenden Parkplatzes auf dem Adlerplatz. Aktuell wird der wertvolle öffentliche Grund und Boden am Adlerplatz nämlich nur für Autos genutzt, für stehende oder solche, die in den Parkplatz hinein- oder hinausfahren. Auch die beiden am Rand des Adlerplatzes



stehenden Holzbänke geben ein trauriges Bild ab. Sie würden eigentlich schon noch zum Verweilen einladen – insbesondere bei sonnigem Wetter – dann stören aber die vorbeifahrenden Autos mit ihren Emissionen. Zudem ist auch das Risiko für Kinder zu gross.

Uns ist es wichtig, dass dieser Platz künftig für die gesamte Bevölkerung besser genutzt werden kann. Wir haben deshalb die generelle Parkplatzsituation im Zentrum rund um den Adlerplatz unter die Lupe genommen. Unterteilt in Parkplätze im Innenbereich einerseits und im Aussenbereich andererseits sieht das Parkplatzangebot in nächster Distanz zum Adlerplatz wie folgt aus:

1. Hunderte bedeckte Parkplätze in nächster Nähe zum Adlerplatz vorhanden: Bei den bedeckten Parkplätzen/Parkplätzen im Innenbereich ist das Zentrum von Dübendorf mit drei Parkhäusern, die zusammen über 200 Parkplätze anbieten, ausgezeichnet erschlossen:
 - Parkhaus City-Center (64 PP): Einfahrt Adlerstrasse 1; Parkhaushöhe Innenbereich max. 1.80 m; Parkhaushöhe Aussenbereich max. 2.30 m;
 - Parkhaus Marktgasse (150 PP): Einfahrt an der Unterdorfstrasse; Einfahrtshöhe: 2.05 m;
 - Parkhaus Inside (64 PP): Einfahrt Wallisellenstrasse; Einfahrtshöhe mind. 2.05 m.

Diese drei Parkhäuser, die sich in unmittelbarer Nähe zum Adlerplatz befinden, ermöglichen einen enorm guten Zugang zu den Betrieben und Läden im Zentrum. Aufgrund dieses grossen Parkplatzangebotes würde das Aufheben der 23 Parkplätze des Adlerplatzes kaum oder überhaupt nicht ins Gewicht fallen.

Zudem gibt es weitere Vorteile, die für die Nutzung der Parkhäuser sprechen. An Regentagen sind diese wahrscheinlich für alle offensichtlich. Aber auch bei Grosseinkäufen ist es bequemer, die Parkhäuser zu benutzen, denn dort können die Einkäufe direkt mit dem Lift zum Auto gebracht werden. Demgegenüber kann es schon eine Herausforderung bedeuten, mit dem vollbeladenen Einkaufswagen die Adlerstrasse beim Fussgängerstreifen überqueren zu müssen, um zum Adlerplatz zu gelangen.

2. Genügend Parkplätze im Aussenbereich vorhanden:
 - Neben den 23 Parkplätzen auf dem Adlerplatz gibt es weitere 16 – 18 Parkplätze im Aussenbereich, die sich in nächster Nähe zum Adlerplatz befinden. Nämlich total 12 öffentliche Parkplätze an der Zürichstrasse und Wilstrasse (7 an der Zürichstrasse, direkt auf der gegenüberliegenden Strassenseite des Adlerplatzes und des City-Centers und weitere 5 Parkplätze an der Wilstrasse 2, also direkt um die Ecke);
 - dazu kommen 4 - 6 weitere Parkplätze, die sich im Aussenbereich des Parkhauses City-Center befinden.
 - Nicht zu vergessen sind die zusätzlichen Parkplätze im Aussenbereich, die von den Betrieben und Läden selbst zur Verfügung gestellt werden (z.B. UBS, Restaurant Unicorn, diverse an der Wilstrasse etc.).

Fazit: Genügend Parkplätze für Handwerker und Gewerbe einerseits und zum Einkaufen andererseits sind vorhanden, auch wenn die 23 Parkplätze auf dem Adlerplatz aufgehoben würden! In nächster Nähe zum Adlerplatz liegen 16 – 18 weitere Aussen-Parkplätze für Fahrzeuge, welche die maximale Einfahrtshöhe für die Parkhäuser überschreiten. Dazu kommen die von den Geschäften selber angebotenen privaten Parkplätze im Aussenbereich. Sollten all diese Parkplätze wirklich alle einmal gleichzeitig besetzt sein, stehen zusätzlich in kurzer Gehdistanz erreichbare weiteren Aussen-Parkplätzen zur Verfügung (wie z.B. am Chilbi-Platz).

Somit kann festgestellt werden, dass im Zentrum von Dübendorf – auch wenn die 23 Parkplätze am Adlerplatz aufgehoben werden – immer noch genügend Parkplätze verbleiben, sowohl im



Aussenbereich für die Gewerbetreibenden und Handwerker wie auch solche im Innenbereich, die sich zum Einkaufen bestens eignen.

Es ist den Autofahrerinnen und Autofahrern meiner Ansicht nach durchaus zuzumuten, für ihren Einkauf die Parkhäuser zu benutzen. Auch den Handwerkern darf zugemutet werden, auf die anderen Parkplätze im Aussenbereich auszuweichen, denn diese befinden sich ja in nächster Nähe (Strasse gegenüber) oder in kürzester Gehdistanz (z.B. Chilbiplatz).

Die Vorteile einer begrüneten Begegnungszone im Zentrum für die Bevölkerung sind vorgängig bereits erwähnt worden, weshalb ich nicht mehr darauf eingehe. Noch zwei letzte Bemerkungen:

- Eine Förderung von Begegnungszonen im Zentrum zieht auch positive Effekte für das Gewerbe nach sich, weil sie zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität führt, was wiederum einer Umsatzsteigerung bei den Läden zur Folge hat. Das Gewerbe und die Geschäfte im Zentrum werden dies sicher zu schätzen wissen.
- Es ist höchste Zeit, dass Dübendorf das Augenmerk auf das Nutzungspotential seiner öffentlichen Plätze richtet und diese, wenn immer möglich, entsiegelt und zum Nutzen der Bevölkerung als Begegnungsorte gestaltet.

Jetzt hoffen wir, dass dieses Postulat überwiesen wird, damit der Stadtrat eine schnelle Umsetzung an die Hand nehmen kann. Das Gewerbe wie auch die Bevölkerung wird es uns danken."

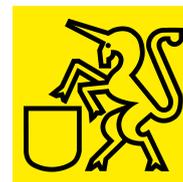
Bruno Eggenberger (Die Mitte/EVP)

"Ich wollte eigentlich nichts sagen, aber bei Angriffen auf das Gewerbe respektive auch auf Leute, die wirklich im Gewerbe tätig sind, habe ich immer etwas Mühe, wenn von der linken Seite das Gewerbe plötzlich unterstützt werden soll. Und von dieser Seite Ansichten vertreten werden, wie das Gewerbe profitieren könnte. Da muss ich schon etwas schmunzeln und lächeln, weil als Vorstand vom Gewerbeverein – ich bin jetzt doch 19 Jahre im Vorstand – darf ich mich wohl wirklich als Vertreter vom Gewerbe darstellen. Also wenn ihr von der linken Seite euch als Vertreter vom Gewerbe präsentieren wollt, kann ich definitiv nur schmunzeln.

Dann gleichzeitig muss ich sagen, die Fläche von dem Parkplatz ist so klein, dass man dort wirklich keinen gescheiterten Park hinbringt. Und wir müssen immer noch sehen, wir haben eine Erschliessungsstrasse, welche man nicht wegdenken kann und welche hinten durch die Zufahrt für das Parkhaus ist. Das heisst, wir haben den Verkehr vorne und wir haben den Verkehr hinten durch. Es wäre dann sicher der nächste Antrag von der linken Seite, dass man dort sagt, man könne nur noch von der Wallisellen-Strasse die Gebäude erschliessen. Das wäre dann sicher der nächste Punkt und darum muss ich wirklich sagen, wenn man da jetzt ein 'Pärkli' machen will; es wäre schön die Idee. Von mir aus okay, aber es bringt nichts. Und einfach um es noch einmal zu sagen, nur immer das Gewerbe in den Vordergrund ziehen zu wollen, weil Wahlen anstehen, da habe ich Mühe."

Orlando Wyss (SVP/EDU)

"Am interessanten Podium der neu antretenden Stadtratskandidaten vom letzten Mittwoch im REZ hat es der Stadtratskandidat der SP auf den Punkt gebracht. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass wir nicht mehr in den 1970er Jahren leben, wo die Leute das Gefühl gehabt hätten, sie könnten mit dem Auto direkt in das Shoppingcenter hineinfahren, um einkaufen zu gehen. Aus dieser Aussage können wir die Traumwelt erkennen, in welcher sich diese linken Politiker bewegen. Sie formulieren ihre politischen Ziele abgehoben in Wunschvorstellungen, welche überhaupt nichts mit der Wirklichkeit des alltäglichen Lebens zu tun hat. Sie träumen von Konsumenten, welche ihre Einkäufe mit Lastenvelos oder Velos mit Anhänger bewerkstelligen. Dabei sollten diese linken Politiker aus



ihren geschützten Refugien, wie zum Beispiel Zwicky Süd, wo der Parkplatzanteil für Mieter nicht sehr gross ist, in die wirkliche Welt hinausgehen. Vielleicht in das Parkhaus des Glattzentrums oder die Parkplätze der Einkaufszentren in Volketswil oder Dietlikon. Dort würden sie mit dem wirklichen Leben konfrontiert werden.

Auch würde nur schon ein Verweilen bei dem Parkplatz helfen, welchen sie in einem Park umwandeln wollen. Das Bild, welches ich Ihnen aufgeschaltet habe (Foto der wartenden Autokolonnen beim Parkplatz Adlerplatz), zeigt nicht Autofahrer und Autofahrerinnen, welche eine Sitzbank erhaschen wollen, um auf dem Adlerpark zu flanieren. Diese wollen einen Parkplatz, um ihre Einkäufe zu machen. Und sind bereit, Wartezeiten in Kauf zu nehmen, damit sie nicht beim Chilbiparkplatz oder den Tiefgaragen parkieren müssen. Das ist das wahre Leben, und zwar in der heutigen Zeit und nicht in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts.

Natürlich ist das auch unseren linken Freunden hier im Saal bewusst. Doch sie scheuen die Bevölkerung darüber abstimmen zu lassen, wie der Teufel das Weihwasser. Viel bequemer ist es, das Anliegen mit einem Postuläti in den Gemeinderat zu bringen und zu hoffen, dass noch einige Mittepolitiker hier mitmachen. Es müsste ihnen eigentlich klar sein, dass der Stadtrat aus seinen Misserfolgen der letzten Zeit in Sachen Mobilitätspolitik seine Lehren gezogen hat und auch bei einer allfälligen Überweisung dieses Postulats diesem esoterischen Projekt eine Absage erteilen würde. Doch die Fraktion der SVP/EDU hat mit dem Ansinnen der vereinigten Linken von Dübendorf sogar Verständnis. Denn in knapp drei Wochen sind Kommunalwahlen und wir verstehen, dass sich hier für seine Klientel Wahlkampf betreiben lässt. Sehr wahrscheinlich sind die Mitunterzeichner SP und Grüne sogar ein bisschen sauer, dass nicht sie diese Idee gekommen sind und nun der glp den Vortritt lassen müssen.

Doch die Dübendorfer Bevölkerung, welche im realen Leben steht und solche Hirngespinnste nie zulassen würde, muss sich hier keine Sorgen machen. Es gibt immer noch die mitten im realen Leben stehende SVP, welche dafür sorgen würde, dass dieses weltfremde Ansinnen vom Stimmbürger versenkt werden könnte, sollten alle Stricke reissen und Gemeinderat und Stadtrat sich für so einen Park aussprechen würden.

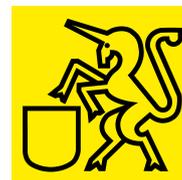
Als absolute Kämpfer für die direkte Demokratie würden wir dafür sorgen, dass das Stimmvolk dazu das letzte Wort hätte. Damit wir diesen Leerlauf durch die Instanzen nicht machen müssen, bitte ich den Gemeinderat, das wirkliche Leben, welches auf dem projizierten Foto abgebildet ist, auf sich einwirken zu lassen und dieses weltfremde Postulat abzulehnen."

Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP)

"Ich verzichte darauf, mein Amt kurzzeitig niederzulegen und der Vizepräsidentin die Sitzungsleitung zu übergeben, um zu den genannten Vorwürfen des Vorredners als betroffener Stadtratskandidat Stellung zu nehmen. Dies zu Gunsten eines zeiteffizienten Sitzungsablaufs und da die Thematik schon sehr detailliert abgehandelt wurde in der bisherigen Sitzung. "

Valeria Rampone (glp/GEU)

"Nachdem man viel von Esoterik und spirituell und erfundenen Positionen und Fantasien geredet hat, habe ich gedacht, ich gehe mal auf Google Maps. Und gehe mal ein paar Fakten zusammentragen und, ganz ehrlich Orlando, auch diese sprechen für uns. Ich habe mal geschaut, wie weit es von der Haltestelle City-Center und dem Chilbi-Platz zu der Medbase-Apotheke vor dem Eingang vom City Center ist. Google Maps gibt das an mit einer Minute zu Fuss. Das Bild, welches du vorher gezeigt hast, ist übrigens die Ergänzung zu diesen Fakten. Ich würde mal behaupten, dass die meisten Autos,



welche dort herumgestanden sind, nicht nur erstens den Leuten, welche ihre Einkäufe vom City-Center in das Auto bringen wollten, im Weg gestanden und sie gefährdet haben, sondern. zweitens sind sie sicher auch länger als eine Minute dort gestanden."

Abstimmung

Das Postulat «Park im Zentrum» wird mit 23 zu 14 Stimmen dem Stadtrat nicht überwiesen. Es wird damit sofort abgeschrieben.

Einwände gegen die Verhandlungsführung

Gegen die Verhandlungsführung werden auf Anfrage des Gemeinderatspräsidenten keine Einwände eingebracht.

Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP) macht abschliessend darauf aufmerksam, dass gegen die Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, erhoben werden kann.

Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung oder Verletzung von übergeordnetem Recht, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden.

Schlussbemerkungen Gemeinderatspräsident Ivo Hasler (SP)

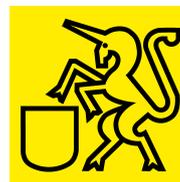
Das Büro des Gemeinderates wird an seiner Sitzung vom 21. März 2022 die Traktandenliste für die nächste Gemeinderatssitzung vom 4. April 2022 festlegen.

Damit ist die 30. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2018-2022 geschlossen.

Schluss der Sitzung: 21:45 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls

Edith Bohli
Gemeinderatssekretärin



Eingesehen und für richtig befunden

GEMEINDERAT DÜBENDORF

Ivo Hasler
Gemeinderatspräsident

Oliver Kellner
Stimmzähler

Angelika Murer Mikolasek
Stimmzählerin

Bruno Eggenberger
Stimmzähler